



Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hamburg
Hamburg University of Applied Sciences

Fakultät Wirtschaft und Soziales

Department Soziale Arbeit

Warnschussarrest – eine geeignete Sanktion?
Zur Zweckmäßigkeit von Jugendarrest neben Jugendstrafe
in Bezug zur Bekämpfung von Jugendkriminalität

Bachelor-Thesis

Tag der Abgabe: 08.11.2013

Vorgelegt von: Katharina Kock

Matrikelnummer: 1989338

Betreuende/r Prüferin/Prüfer: Frau Prof. Dr. Carmen Gransee

Zweite/r Prüferin/Prüfer: Herr Prof. Dr. phil. Jens Weidner

Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (zitiert nach Band und Seite)
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
Ders.	Derselbe
Diss.	Dissertation
Ebd.	Ebenda
Gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
i.V.m	in Verbindung mit
JAVollzO	Jugendanstaltsvollzugsordnung
KJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz
Nr.	Nummer
Rdnr.	Randnummer
S.	Satz
SGB	Sozialgesetzbuch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
Vgl.	Vergleiche

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	4
2. Jugendkriminalität	6
2.1 Hintergründe und Ursachen	9
2.2 Umgang mit Jugendlichen Straftätern in Deutschland	13
2.2.1 Ursprünge des Jugendstrafrechts	15
2.2.2 Gegenstandsbereich des Jugendgerichtsgesetzes	16
3. Jugendarrest im geltenden Recht	18
3.1 Entstehungsgeschichte	19
3.2 Formen	21
3.2.1 Freizeitarrest	21
3.2.2 Kurzarrest	22
3.2.3 Dauerarrest	22
3.2.4 Exkurs: Ungehorsamsarrest	23
3.3 Voraussetzungen der Verhängung	23
3.4 Zweck und Zielsetzung des Jugendarrests	25
3.5 Zusammenfassung	26
4. Warnschussarrest	26
4.1 Hintergrund und Ziel	27
4.2 Änderungen der Gesetzestexte	28
4.2.1 Hinzufügung von § 16a JGG	28
4.2.2 Änderung des Wortlautes des § 8 JGG	29
4.2.3 Änderungen des § 21 JGG	30
5. Zweckmäßigkeit der Maßnahme	30
5.1 Überblick über den aktuellen Meinungsstand	31
5.2 Notwendigkeit und Sinn einer Gesetzesänderung	34
5.2.1 Entwicklung der Jugendkriminalität im Allgemeinen	35
5.2.2 Entwicklung der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen	38

5.2.3	Effizienz des Jugendarrests	40
5.2.3.1	Wirksamkeit des Jugendarrests im Hinblick auf die Zielsetzung	40
5.2.3.2	Negative Auswirkungen des Arrestvollzugs auf die Jugendlichen	42
5.2.3.3	Rückfallquoten	43
5.3	Kritische Würdigung des Warnschussarrests.....	44
5.4	Zusammenfassung.....	49
6.	Fazit	50
	Literaturverzeichnis.....	52
	Abbildungsverzeichnis	56
	Eidesstattliche Erklärung	57

1. Einleitung

Jugendkriminalität ist ein gesellschaftliches Problem, welches besonders in den letzten Jahren in Deutschland sehr viel medialen Zuspruch erhält. Im Zuge der Diskussionen um dieses Thema vermehrt sich der Eindruck, dass die Anzahl schwerer Gewaltdelikte bei Jugendlichen steigt. Durch das verstärkte Medieninteresse und die stärkere Visualisierung der begangenen schwersten Taten (beispielsweise werden Aufnahmen von Überwachungskameras über die Internetplattform *YouTube* verbreitet) entsteht in der Öffentlichkeit der Eindruck höherer Gewaltbereitschaft und steigender Gewaltkriminalität bei Jugendlichen. Dabei ist es nicht wunderlich, dass die Gesellschaft Sühne und härtere Strafen für jugendliche Gewalttäter/innen fordert. Das gegen Jugendkriminalität vorgegangen werden muss steht außer Frage, allerdings scheiden sich beim Wie die Gemüter. Von einer Seite wird eine Verschärfung des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) gefordert, von anderer eine Reform oder die Abschaffung von einigen Sanktionen. Die *Hamburger Kommission des Senats gegen Gewalt im öffentlichen Raum* hat ein neues Maßnahmenpaket zusammengestellt, welches sich gegen Jugendgewalt richten soll¹. Diese Maßnahmen knüpfen an bereits vorhandene Projekte und Programme, zum Beispiel an das *Handlungskonzept gegen Jugendgewalt*, die *Maßnahmen gegen Gewalt auf St. Pauli* oder die *Sicherheitskonferenzen* (Bezirk Harburg) an.

Zu diesem neuen Maßnahmenkatalog gehört unter anderem die Einführung eines so genannten „Warnschussarrests“. Dieser legitimiert die Verhängung von Jugendarrest neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe. Er soll unter anderem dazu führen, dass die Jugendlichen die Bewährungsstrafe nicht als „Freispruch zweiter Klasse“ wahrnehmen und eine direkte Sanktion zu spüren bekommen. Nun hat der Bundestag die Einführung dieses Maßnahmenkatalogs mit dem Namen *‘Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten²‘* vom 07. September 2012 beschlossen. Einige Elemente davon, wie der „Warnschussarrest“, werden in

¹Abschlussbericht der Senatskommission im öffentlichen Raum. Online unter: <http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/2742182/2011-01-18-bis-pm-anti-gewalt-konzept.html> (Zugriff: 20.08.2013)

²Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten. in: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2012 Teil I Nr. 41. Online unter: [http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?start=%2F%2F*\[%40attr_id%3D%27bgbl112s1854.pdf%27\]&skin=pdf&bk=Bundesanzeiger_BGBl&tf=xaver.component.Text_0&hlf=xaver.component.Hitlist_0](http://www.bgbl.de/Xaver/text.xav?start=%2F%2F*[%40attr_id%3D%27bgbl112s1854.pdf%27]&skin=pdf&bk=Bundesanzeiger_BGBl&tf=xaver.component.Text_0&hlf=xaver.component.Hitlist_0) (Zugriff: 20.08.2013)

der herrschenden Meinung jedoch kritisch beurteilt. Zum einen wird den Protagonisten des Senats ein positives Feedback zuteil, auf der anderen Seite sprechen sich viele Praktiker gegen diese Maßnahme aus. Studien in der Vergangenheit haben gezeigt, dass der Jugendarrest eine eher negative als positive Wirkung auf Jugendliche hat und dass somit auch der „Warnschussarrest“ sich eher negativ auswirken könnte. Trotzdem hält die Senats-Kommission gegen Gewalt im öffentlichen Raum diese radikale Maßnahme für eine gute Idee zur Bekämpfung von Jugendkriminalität. Die vorliegende Arbeit knüpft an diese Meinungsverschiedenheiten an. Die Frage die sich dabei stellt ist, ob eine Maßnahme wie die nach § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) eingeführte, in der Praxis dazu geeignet ist Jugendkriminalität vorzubeugen und die betroffenen Jugendlichen hinsichtlich ihrer zukünftigen Lebensgestaltung zu einem Straffreien Leben zu beeinflussen vermag.

Im ersten Teil der Arbeit liegt der Fokus auf der definitorischen Abgrenzung der Begriffe. Dazu wird zunächst erläutert, was Jugendkriminalität ausmacht und wie damit in Deutschland in der Regel umgegangen wird. Um den „Warnschussarrest“ zu definieren, benötigt es zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Zuchtmittel Jugendarrest nach § 16 JGG, in dessen drei Arrestformen diese neue Sanktionsform verhängt werden kann.

Nach diesem theoretischen Einstieg liegt der Schwerpunkt im zweiten Teil auf der Analyse der Zweckmäßigkeit der neuen Maßnahme. Da es aufgrund der Aktualität bisher noch keine Studien und Statistiken über die Umsetzung des „Warnschussarrests“ gibt, wird dabei der Fokus auf den Expertenmeinungen, der Notwendigkeit einer Gesetzesänderung aufgrund der Kriminalitätsentwicklung und der Effizienz des Jugendarrests liegen. Am Ende der Arbeit wird der „Warnschussarrest“ als Sanktionsform dann mit dem Aufzeigen seiner Vor- und Nachteile kritisch erörtert.

Abschließend wird aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Resümee gezogen, welches einen umfassenden Ausblick auf die zu erwartende Zweckmäßigkeit des § 16a JGG (Jugendarrest neben Jugendstrafe) zulässt.

2. Jugendkriminalität

Im Jugendalter tritt Gewalt sowohl im sozialen Nahraum (z.B. in Familien, in der Verwandtschaft, der Nachbarschaft) als auch im öffentlichen und halböffentlichen Raum (z.B. in Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Straßen, Sportstätten u.a.) auf. Dabei zeigt sich, dass Jugendliche im sozialen Nahraum meist Opfer von Gewalt sind, im öffentlichen Raum dagegen treten sie sowohl als Opfer als auch als Täter in Erscheinung. In den letzten Jahrzehnten ziehen speziell kriminelle Aktivitäten von Jugendlichen ein beachtliches Ausmaß an öffentlicher Aufmerksamkeit auf sich. Mediendarstellungen vermitteln dabei stets den Eindruck, dass die Häufigkeit und Intensität der Jugendkriminalität weiter ansteigt, Sozialwissenschaftler sind bemüht, dies zu relativieren (vgl. Eifler in: Dollinger/Schmidt-Semisch 2011, 159).

Der Begriff Jugendkriminalität umfasst die Straftaten, die von Kindern unter 14 Jahren, Jugendlichen zwischen 14 und 17 Jahren und Heranwachsenden im Alter von 18 bis 20 Jahren begangen werden³. In Deutschland setzt das Jugendgerichtsgesetz (JGG) den Rahmen für den Bereich der Jugendkriminalität. Nach § 1 Abs 2 JGG gelten Personen als Jugendliche, die „zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn“ Jahre alt sind. Kinder (unter 14 Jahre) sind noch nicht strafmündig (§ 19 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen gelten die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes auch für Heranwachsende, also Personen, die „zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt“ sind (§ 1 Abs 2 JGG).

In der angewandten Kriminologie unterscheidet man zwischen Kriminalität als Episode -zum sonstigen Leben eher unpassendes Verhalten- und Kriminalität als Symptom eines bereits verfestigten und auffälligen Lebensstils. Da fast jeder männliche Jugendliche⁴ im Laufe seiner Jugend eine oder mehrere Straftaten begeht, müssen die Jugendstaatsanwälte und Jugendrichter individuell für den jeweiligen Einzelfall erkennen, ob es bereits Anzeichen für eine Verfestigung des kriminellen Handelns gibt oder ob es sich um eine vorübergehende Episode handelt, die von selbst vorübergeht, wie es bei den meisten Jugendlichen der Fall ist. Hierbei handelt es sich um Kriminalität im Rahmen der Persönlichkeitsreife (vgl. Bock

³ vgl. Bundesministerium des Innern, Jugendkriminalität

Online unter:

http://www.bmi.bund.de/DE/Themen/Sicherheit/Kriminalitaetsbekaempfung/Jugendkriminalitaet/jugendkriminalitaet_node.html (Zugriff: 28.06.2013)

⁴ Alle nachfolgenden Ausführungen gelten auch für Heranwachsende, sofern auf diese das Jugendgerichtsgesetz nach Maßgabe des § 105 JGG Anwendung findet.

2007, 300). Dazu ein Zitat aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (1. JGGÄndG) vom 27.11.1989:

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete“ (BT-Drucks. 11 /5829, 1).

Dass Jugendkriminalität und auch Kinderdelinquenz altersbedingt sind, wird an der folgenden Abbildung der Altersstruktur der Kriminalitätsbelastung deutlich.

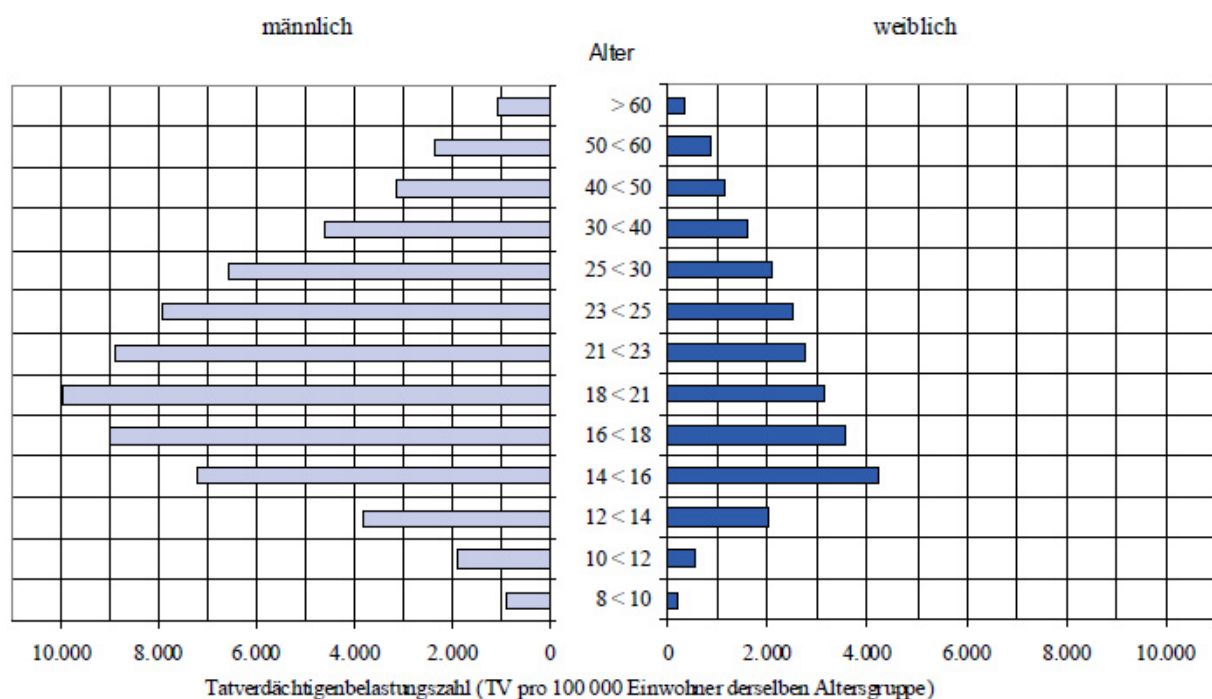


Abb. 1: Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt (PKS 2011, 115)

Dieses Schaubild zeigt zum einen, dass Jungen- und Männerkriminalität im Vergleich zu Mädchen- und Frauenkriminalität dominieren, die kriminelle Höchstbelastung bei Männern im Alter von 18-21 Jahren, bei Mädchen im Alter von 14-16 Jahren liegt und dass sich die Kriminalität nach dieser Höchstbelastung wieder verringert. Nach OSTENDORF ist Jugendkriminalität somit: *Bagatellhaft, ubiquitär⁵ und passager* (Ostendorf 2013, 30).

⁵ Definition laut Duden.de: Ubiquitär: überall verbreitet.
Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/ubiquitaer> (Zugriff: 13.10.2013)

Allgemein betrachtet treten vor allem bei Jugendlichen spezifische Erscheinungsformen der Kriminalität auf, wie zum Beispiel spontane, unüberlegt-emotionale Aggressionen gegenüber Gleichaltrigen. Dies und das junge Alter der Straffälligen, welches einen anderen Umgang mit der Klientel nahe legt, führt zu der Abgrenzung und der Besonderheit von Jugendkriminalität gegenüber der „anderen“ Kriminalität (vgl. Walter/Neubacher 2011, 23). Die Marburger Richtlinien zu § 105 JGG haben eine Reihe von Unreife-Merkmalen benannt, um die Anwendung des Jugendrechts für die Altersgruppe der Heranwachsenden zu rechtfertigen (vgl. ebd. 26f).

Diese Merkmale werden von OSTENDORF als jugendtypische Momente wie folgt gehandelt:

„Fehlen von Zielstrebigkeit, planloses impulsives situationsbedingtes Handeln, Nachahmungstrieb, Geltungsbedürfnis, Leichtsinn, Unbekümmertheit, Anlehnungsbedürfnis, naiv-vertrauensseliges Verhalten, spielerische Einstellung zur Arbeit, Erlebnishunger, Geschwindigkeitsrausch. Das Gegenteil von dem wäre dann ein Heranwachsender mit einer weitgehend selbstständigen Persönlichkeit und einer wesentlich abgeschlossenen Entwicklung“ (Ostendorf in DVJJ 1/1991, 13f).

Kriminalität wird in dieser Art auch speziell als Jugendkriminalität konstruiert (vgl. Walter 2005, 33f). Die eigentliche Problemgruppe bei der Betrachtung von Jugendkriminalität sind die Wiederholungs- und Intensivtäter. Auch wenn diese Tätergruppe als eher kleiner Teil einzustufen ist, werden ihnen bis zu 40% aller jugendlichen Straftaten zugeordnet. Bei ihnen nimmt das kriminelle Verhalten nach der Phase der Jugend nicht ab, droht sich zu verfestigen und zu einer Lebensform zu werden. Hier gilt es die kriminelle „Karriere“ rechtzeitig zu unterbrechen und nicht automatisch nur immer schärfere Sanktionierungen zu verhängen. Ein wichtiger Augenmerk sollte dabei auf den Ursachen der Kriminalitätsentwicklung (z.B. schlechtes Elternhaus, Drogenkonsum, schlechte Erfolgserlebnisse in Schule und Ausbildung) liegen (vgl. Ostendorf 2013, 32, 224).

Die häufigste Perspektive aus der Medien die Jugendkriminalität betrachten ist die Jugendgewaltkriminalität, die allerdings nur einen eher kleinen Teil der Jugendkriminalität ausmacht. Dabei wird schnell vergessen, dass es immer noch die Erwachsenen sind, die die schlimmsten und größten Schäden hervorrufen (vgl. ebd. 30f).

2.1 Hintergründe und Ursachen

Um zu verstehen warum Jugendliche delinquentes Verhalten annehmen oder gar eine kriminelle Karriere beginnen, bedarf es einer umfassenden Erörterung der Ursachen und Hintergründe von Jugendkriminalität. Der Rahmen und Fokus dieser Arbeit lässt lediglich eine zusammenfassende Betrachtung der möglichen Gründe für kriminelles Verhalten von Jugendlichen zu.

Ein Gegenstand der Jugendkriminologie ist die Erforschung der besonderen Ursachen und Eigenarten von Jugendkriminalität.

Bei den meisten Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender geht es eher um Bagatelldelicten, die in der Entwicklung jedes jungen Menschen auftreten und mit der Eingliederung in das soziale Leben verbunden sind. In den letzten Jahren war allerdings eine Zunahme solcher Entgleisungen zu vernehmen, welche zu einer vermehrten Diskussion im kriminalpolitischen und kriminologischen Rahmen führte. Grund für den Anstieg der Entgleisungen könnte zum einen die Zunahme der Versuche im heutigen Leben wie Selbstbedienungsläden usw. sein, zum anderen der immer lockerere gewordene Familienzusammenhalt und Rückhalt dort.

Auch bei Straftaten, die nach ihrem Unrechtsgehalt eher im oberen schwereren Bereich einzuordnen sind oder solcher, die wegen ihrer häufigen Wiederholung den Beginn einer kriminellen Karriere vermuten lassen, wird angenommen, dass sich die Ursachen in der Einwirkung von Anlage und Umwelt auf die Täterpersönlichkeiten finden lassen (vgl. Schaffstein/Beulke 2002, 3f). Jugendliche Täter/innen weisen bestimmte Merkmale auf, die sie von denen eines/einer erwachsenen Täters/Täterin unterscheiden. Grund hierfür sind die biologischen und soziologischen Eigenarten des Jugendalters und die damit zusammenhängenden jugendtypischen Entwicklungsprozesse. Nach MASCHE (1999) gibt es im Zuge dieses Entwicklungsprozesses verschiedene Bedingungen, die Delinquenz bei speziell Jugendlichen fördern. So erwähnt er unter anderem die vorangeschrittene kognitive Entwicklung, welche den Jugendlichen einen weitaus größeren Handlungsspielraum gibt und den sogenannten Egozentrismus. Dieser kann dazu führen, dass nicht normkonforme Verhaltenmaßstäbe angenommen und/oder unangebrachte Verhaltensweisen ausgeführt werden. Hierbei wird das eigentümliche Denken der Jugendlichen verdeutlicht. Es kommt dadurch zum Ausdruck, dass sie annehmen, ihre Umwelt beschäftige sich genauso sehr mit ihnen, wie sie mit sich selbst. Dies lässt sie an die persönliche Einzigartigkeit und Unverletzlichkeit glauben. Dabei

kann es dazu kommen, dass sich Jugendliche über die Folgen ihrer Taten keine Gedanken oder Sorgen machen.

Auch die immer größer werdende Bedeutung der Gleichaltrigen und vor allem der eigenen „Peergroup“ kann zu delinquentem Verhalten führen, wenn beispielsweise die Gruppennormen von denen der Gesellschaft abweichen. Hierbei muss auch die Identitätsbildung der Jugendlichen berücksichtigt werden. Denn, wenn es nicht gelingt, eine eigenständige Identität zu bilden, kann es zu einer sogenannten synthetischen Identität kommen, die durch völliges Aufgehen in einer bestimmten Gruppe gekennzeichnet ist.

Es gibt auch Fälle von delinquentem Verhalten bei Jugendlichen, welche mit der Erreichung von Zielen einhergehen. Meist geht es dabei um das Ziel den Erwachsenenstatus zu erlangen, welches zum Beispiel durch das Fahren ohne Führerschein erreicht werden will.

Der sogenannte „Maturity Gap“, also die Kluft zwischen Reifestand und entsprechender gesellschaftlicher Positionierung ist wohl der wesentlichste Grund für jugendtypisches delinquentes Verhalten. MASCHE verweist hier auf MOFFIT (1993), der durch empirische Forschung erkannt hat, dass bei Jugendlichen in dieser Phase zum Erwachsenenstatus und die damit einhergehende Reifeentwicklung und Beweisung der eigenen Unabhängigkeit, selbst Probleme und Sanktionen einen belohnenden Charakter haben können (vgl. Masche in: DVJJ 1999, 33ff).

Sozialisation ist ein weiteres bedeutendes Schlagwort in der Diskussion um die Ursachen von Jugendkriminalität. Die Hauptakteure sind neben den Jugendlichen dabei zunächst das Elternhaus, dann die Schule und später die Ausbildungsstätte. Misserfolge und/oder Störungen während des Sozialisationsprozesses können durchaus delinquentes Verhalten auslösen (hierzu: Walter/Neubacher 2011, 105-112).

Die klassischen Konzepte kriminalsoziologischer Theorien bilden einen weiteren Weg in der Analyse der Jugenddelinquenz. Dabei wurde hauptsächlich auf die lern- und kontrolltheoretischen Perspektiven, die Anomietheorie und die Theorie sozialer Desorganisation zurückgegriffen. Aus der Perspektive lerntheoretischer Ansätze geht hervor, dass delinquentes Verhalten im Rahmen sozialer Beziehungen gelernt wird. Dabei werden den Jugendlichen delinquente Aktivitäten vorgelebt oder sie rechnen damit, dass sie eine Belohnung für eben dieses Verhalten in Form von sozialer Anerkennung erhalten (*Differentielle Verstärkung*). Ebenfalls begünstigt dabei ein Überwiegen von delinquenten gegenüber konformen Aktivitätsmustern (*Differentielle Assoziation*) delinquente Orientierung (vgl. Eifler in: Dollinger/ Schmidt-

Semisch 2011, 164). SUTHERLAND stellte seine Theorie der *differentiellen Assoziation* in neun Grundthesen vor, bei denen die erste These als Voraussetzung und zugleich Überschrift der anderen Aussagen lautet: „*Crime behavior is learned*“ (Sutherland; Cressey 1960, 77ff). Erweitert wurde diese Theorie unter anderem von AKERS, der mit seiner *sozialen Lerntheorie* die Theorien und Thesen von SUTHERLAND aufgreift, aber entsprechend dem heutigen Wissen um Lernvorgänge, wie mit den Lerngesetzen der behavioristischen Lernpsychologie, aktualisiert und präzisiert. Aus dieser Perspektive sind das persönliche Umfeld von Personen sowie die wichtigen Bezugspersonen von entscheidender Bedeutung für die Entstehung von abweichendem Verhalten, wenn dieses dort vorgelebt wird oder diese keine stabile Orientierung an konformen Aktivitätsmustern vermitteln.

Bindungen an das Werte- und Normsystem einer Gesellschaft verhindern laut kontrolltheoretischer Ansätze Jugenddelinquenz. Diese Angepasstheit ist laut HIRSCHI (1969) vom Grad der Einbindung des Individuums in die Gesellschaft abhängig. Dabei sind nach seiner Auffassung besonders vier Bereiche von Bedeutung, bei denen der wichtigste das *Attachment* ist, welches die Bindung zu Bezugspersonen darstellt. Ist diese Bindung besonders stark, wird der/die Jugendliche sich kriminellen Aktivitäten enthalten, um nicht das Missfallen dieser Bezugspersonen zu erregen. Zeigt die Bezugsperson allerdings selbst delinquentes Verhalten, wird sich die/der Jugendliche kriminellen Aktivitäten eher zuwenden. Nächstes Element ist das *Commitment*, welche die Abhängigkeit der Jugendlichen von konventionellen Zielen beschreibt. Sind sie stark auf Ziele wie die Erreichung eines Schulabschlusses o.ä. verschrieben, wird vermutet, dass sie kein delinquentes Verhalten annehmen, um diese Errungenschaften nicht zu gefährden. Ein weiterer Bereich stellt das *Involvement* dar. Die zeitliche Einbindung in konventionelle Tätigkeiten lässt demnach keine Zeit und Gelegenheit für abweichendes Verhalten. Als letzten Bereich führt HIRSCHI den *Belief* auf, bei dem der Glaube eines/einer Jugendlichen an die konventionellen Werte und Normen einer Gesellschaft dazu führt, dass kriminelle Aktivitäten unterlassen werden. Im Rahmen einer erfolgreichen Sozialisation, die insbesondere durch das elterliche Erziehungsverhalten geprägt wird, werden stabile soziale Bande herausgebildet. Nach neueren Versionen der Kontrolltheorie wird eine delinquente Entwicklung begünstigt, wenn eine verfehlte Sozialisation sich in einer mangelnden Fähigkeit und Bereitschaft zur Selbstkontrolle niederschlägt.

Die auf DURKHEIM zurückzuführende und später unter anderem von MERTON weiterentwickelte Anomietheorie beschreibt einen Zustand, in dem die Individuen

einer Gesellschaft von einem elementaren Lebensziel, dem Erreichen von Wohlstand und finanzieller Erfolge, geprägt sind. Um diese kulturell vorgegebenen Ziele zu erreichen, gibt es verschiedene, als legitim angesehene Möglichkeiten. Da die Ziele zwar für alle Mitglieder einer Gesellschaft gelten, aber die sozialstrukturell verfügbaren Mittel ungleich verteilt sind, kann es dazu führen, dass sie im Zustand der *Anomie*⁶ auseinanderfallen können. Werden die Ziele nun nicht mehr auf dem kulturell als legitim definiertem Wege erreicht, entsteht unter anomischen Bedingungen für diese Gruppen, bei denen es sich meist um ökonomisch benachteiligte Personen handelt, eine Situation, in der sie auf illegitime Wege der Zielerreichung ausweichen. Aus anomietheoretischer Sicht neigen besonders Jugendliche, deren Elternhaus von einer Situation der ökonomischen Benachteiligung geprägt ist dazu, delinquentes Verhalten anzunehmen. Bisher haben allerdings keine empirischen Analysen diese These unterstützen können. Es wird im Gegenteil eher von einer Allgegenwärtigkeit der Jugenddelinquenz ausgegangen. Jugendliche finden in delinquenten Subkulturen eigene Wege, sich mit illegitimen Mitteln Prestige und Ansehen zu verschaffen (Cohen 1955 / Cloward und Ohlin 1960).

Die Theorie sozialer Desorganisation vertritt ausgehend von der *Chicago School der Soziologie* die Annahme, dass Nachbarschaften, die eine hohe Dichte, häufige Kontakte und intensive wechselseitige Verpflichtungen der Anwohner aufweisen, durch effektive informelle Kontrollen im Kreis ihrer Mitglieder vergleichsweise niedrige Kriminalitätsraten aufweisen.

Um nicht nur einzelne Aspekte, die mit der Entstehung von Jugenddelinquenz zusammenhängen zu erfassen, wurden diese Theorien miteinander verbunden. So soll eine umfassende Erklärung der delinquenten Aktivitäten von Jugendlichen gegeben werden. Unter anderem gingen GOTTFREDSON und HIRSCHI (1990) im Rahmen ihrer *General Theorie of Crime* diesen Weg der theoretischen Integration. Die Vielzahl kriminalsoziologischer Konzepte wurde von ihnen auf ein einziges Erklärungsprinzip namens *Self-Control* reduziert. Dabei geht es um die Annahme, dass kriminelle Aktivitäten häufig mit kurzfristig positiven und langfristig negativen Konsequenzen verbunden sind. Diejenigen Jugendlichen mit einer geringen *Self-Control* sehen delinquente Aktivitäten als attraktiv an, da sie deren negative

⁶ Definition laut Duden.de: Anomie: Zustand mangelhafter gesellschaftlicher Integration innerhalb eines sozialen Gebildes, der besonders durch Normabweichung und Nichtbeachtung bisher gültiger Verhaltensweisen gekennzeichnet ist. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Anomie> (Zugriff: 13.10.2013)

Konsequenzen nicht wahrnehmen, bzw. erfassen können. Nach der *General Theorie of Crime* werden bestimmte Eigenschaften, die mit einer geringen Self-Control zusammenhängen bereits während der primären Sozialisation herausgebildet, bleiben über die weitere Lebensspanne bestehen und begünstigen delinquente Orientierungen ebenso wie delinquente soziale Bande und delinquente Aktivitäten selbst (vgl. Eifler in: Dollinger/ Schmidt-Semisch 2011, 164ff).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es sich bei den Ursachen von Jugendkriminalität nicht bloß um eine bestimmte Voraussetzung handelt, die gegeben sein muss, sodass Jugendliche kriminelles Verhalten annehmen. Vielmehr gibt es viele verschiedene Ursachen, die bei Jugendlichen zu Delinquenz führen können, wobei meist mehrere Faktoren (schlechte Sozialisation, delinquentes Verhalten in der Peergroup usw.) zusammenkommen.

2.2 Umgang mit Jugendlichen Straftätern in Deutschland

Wie vorher bereits erwähnt, ist es im statistischen Sinne normal, wenn Jugendliche im Verlauf ihrer Entwicklung einige Delikte begehen. Da viele dieser Straftaten jugendtypischem Experimentierverhalten zugrunde liegen und nicht die Folge individueller Erziehungsbedürftigkeit sind, sind dabei förmliche, auf die Behebung von Erziehungsdefiziten abzielende Sanktionen meist überflüssig. Das Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht zielt im Gegensatz zum Erwachsenenstrafrecht darauf ab, den straffällig gewordenen Jugendlichen zu einer normkonformen Lebensgestaltung anzuhalten. Um dieses Ziel zu erreichen, stellt das Jugendgerichtsgesetz helfende, stützende und betreuende Sanktionen zur Verfügung⁷. Zur informellen Erledigung bei genau diesen Fällen werden die §§ 45, 47 JGG bereit gestellt, wonach Verfahren gegen Jugendliche unter bestimmten Voraussetzungen folgenlos oder nach Durchführung formloser erzieherischer Maßnahmen eingestellt werden können. Diese Möglichkeiten werden meist mit dem Begriff der „*Diversion*“ bezeichnet. Der aus dem Englischen stammende Begriff bedeutet wörtlich die Ablenkung, Umleitung oder Wegführung des/der Jugendlichen. Diese/Dieser kommt bei der *Diversion* zwar mit den strafrechtlichen Kontrollinstanzen wie der Polizei, der Staatsanwaltschaft und in manchen Fällen dem Gericht in Kontakt, allerdings verzichtet man auf die Verurteilung des/der

⁷ Vgl. Heinz, Wolfgang (2006): Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ziel, Handhabung und Wirkungen. 12 Thesen. S. 2 online unter: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/heinz-sanktionen-jugendstrafrecht-12-thesen.pdf> (Zugriff: 12.08.2013)

Jugendlichen und die Verhängung einer jugendstrafrechtlichen Sanktion. Wichtig bei diesem Verfahren ist, dass der/die Jugendliche, dem/der die Straftat vorgeworfen wird, mit der auf der jeweiligen Verfahrensebene erforderlichen Sicherheit als überführt angesehen werden kann (vgl. Meier in: Meier/ Rössner/ Schöch 2013, 144ff).

Diese Möglichkeiten zur Diversion werden in der strafrechtlichen Praxis durchaus häufig genutzt, da sie eine deutliche Justizentlastung darstellen und man trotzdem davon ausgehen kann, dass die erzieherische Wirkung nicht schlechter als die von förmlichen Sanktionen ist (vgl. ebd. 158f). Es wird im Gegenteil sogar eher angenommen, dass sich Strafverfahren und Strafsanktion bei manchen Jugendlichen eher erziehungsschädlich auswirken können⁸.

In Fällen, bei denen Diversion wie oben beschrieben nicht in Betracht kommt, gibt es in Deutschland das besonders auf junge Menschen ausgelegte Jugendstrafverfahren. Dieses läuft wie das allgemeine Strafverfahren in denen von der StPO vorgesehenen Etappen vom staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren über Anklage, Eröffnungsbeschluss, Hauptverhandlung bis zum Urteil, das mit Rechtsmitteln angefochten werden kann und an das sich erst nach der Rechtskraft die Vollstreckung anschließt. In einigen Punkten weicht das Jugendstrafverfahren allerdings von denen des allgemeinen Strafverfahrens ab. Im Jugendgerichtsgesetz werden durch die §§ 43-81 und 109 JGG, die entgegenstehenden Bestimmungen der StPO ersetzt. Der Erziehungsgedanke zieht sich dabei durch das gesamte materielle Jugendstrafrecht sowie durch das Jugendstrafverfahren (vgl. Schaffstein/Beulke 2002, 209).

Bei den Verfahrensbeteiligten ergeben sich dadurch auch Unterschiede. In der Regel gehören zu jedem Strafprozess egal ob Jugend- oder Allgemeinem Strafverfahren das *Gericht*, die *Staatsanwaltschaft* mit der Polizei als ihrem Hilfsorgan und der/die *Beschuldigte*. Die verfahrensrechtliche Stellung bleibt dabei ebenfalls gleich. Bei Jugendgerichtsverfahren kommen dann noch die Erziehungsberechtigten und der/die gesetzliche Vertreter/in, der/die Verteidiger/in und die Jugendgerichtshilfe, als Organ zur Vertretung der erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte, zu den Verfahrensbeteiligten hinzu (vgl. ebd. 211f).

⁸ Vgl. Heinz, Wolfgang (2006): Strafsanktionen im deutschen Jugendstrafrecht. Ziel, Handhabung und Wirkungen. 12 Thesen. S. 2 online unter: <http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/heinz-sanktionen-jugendstrafrecht-12-thesen.pdf> (Zugriff: 12.08.2013)

2.2.1 Ursprünge des Jugendstrafrechts

Das Jugendstrafrecht und die damit einhergehende Sonderbehandlung jugendlicher Straftäter in Deutschland geht auf die sogenannte „*Jugendgerichtsbewegung*“ zu Beginn des 20. Jahrhunderts zurück. Diese und andere Bewegungen dieser Zeit erreichten die Verwirklichung der Einrichtung spezieller Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie das erste Jugendgefängnis in Wittich 1912 (vgl. Dünkel 1990, 2f).

1923 trat dann das Jugendgerichtsgesetz für jugendliche Täter/innen im Alter von 14 bis 18 Jahren in Kraft. Durch die Einführung dieses Gesetzes konnte die Strafe bei Jugendlichen durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt werden, welche allerdings noch eher der Entkriminalisierung und weniger der Erziehung dienen sollten.

Ein wichtiger Fortschritt war unter anderem die erstmalige Regelung, dass die Strafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden konnte und dass das Jugendgerichtsverfahren besonderen Jugendgerichten übertragen wurde und sich am Erziehungsgedanken orientierte (vgl. Rössner in: Meier/Rössner/Schöch 2013, 36). Ein Jahr zuvor wurde bereits durch das dort eingeführte Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1922 auch die Jugendhilfe gesetzlich geregelt.

Während des Nationalsozialismus von 1933 bis 1945 wurde das Jugendgerichtsgesetz dann weiterentwickelt. Es wurden unter anderem die Zuchtmittel eingeführt und die Strafaussetzung zur Bewährung abgeschafft.

1953 trat dann das „bereinigte“ und bis heute grundlegende Jugendgerichtsgesetz in Kraft. Die Strafaussetzung zur Bewährung wurde wieder eingeführt und die Bewährungshilfe durch professionelle Sozialarbeiter/innen eingerichtet (vgl. ebd. 40).

Während der 1960er und 1970er Jahre fanden in der Fachwelt Überlegungen der Abschaffung des Jugendstrafrechts und der Einführung eines einheitlichen Jugendhilferechts statt. Grund hierfür war, dass das Jugendstrafrecht zu dieser Zeit eher ahndungs- und weniger erziehungsorientiert angewendet wurde.

Die unüberwindbaren Probleme, die bei dieser Verbindung von Jugendhilfe- und Jugendstrafrecht zu einem Jugendkonfliktrecht auftraten, führten dazu, dass die beiden Gesetze zwar nebeneinander stehen bleiben sollten, aber Verbesserungen in Bezug zu der Problemstellung der Erziehung in beiden Gesetzen eingeführt wurden. Ein wesentlicher Schritt in diese Richtung wurde dann 1990 durch die Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), welches das Jugendwohlfahrtsgesetz ablöste, getan. Hierbei handelte es sich dann im Gegensatz zum JWG um ein reines Leistungsgesetz (vgl. ebd. 41).

Das heutige Jugendstrafrecht in Deutschland enthält die Sondervorschriften, welche die rechtliche Reaktion auf die Straftaten der Täter/innen beinhalten, die sich in einem besonderem Stadium ihrer Entwicklung befinden und damit abweichend vom allgemeinem Strafrecht geregelt werden. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, bei dem die Strafe sich nach Art und Gewicht an der Tat orientiert, wird im Jugendstrafrecht die Sanktion auch von der Persönlichkeit des/der Täters/Täterin abhängig gemacht. Die zu erwartende Sanktion als Kriminalstrafe wird im Jugendstrafrecht bis zu einem gewissen Grad durch Erziehungsmaßnahmen ersetzt. Dabei wird auch davon ausgegangen, dass eine ahndende Strafe wie der Strafvollzug ebenfalls ein Erziehungsmittel ist, wobei sich die erzieherische Wirkung nicht auf die Bemessung der Strafe beschränkt, sondern vielmehr der Strafvollzug selbst erzieherisch gestaltet wird (vgl. Schaffstein/Beulke 2002, 1ff). Der Erziehungsgedanke wie er in § 2 Abs 1 S. 2 JGG erwähnt wird, zieht sich durch das gesamte Jugendstrafrecht mit den dazugehörigen Verfahren. Der/die Jugendliche untersteht wie ein Kind zwar primär noch der Erziehungsgewalt seiner/ihrer Eltern, was sich aus Art. 6 Abs 2 S. 1 GG i.V.m. §§ 1626, 1631 Abs 1 BGB ergibt, ist sein Wohl allerdings gefährdet, so tritt der Staat nach Art. 6 Abs 2 S. 2, Abs 3 GG subsidiär als Erzieher auf. Nicht immer ist jedoch klar, wie sich die beiden Leitprinzipien des Jugendstrafrechts - Erziehung und Strafe - miteinander in ein dogmatisch tragfähiges Verhältnis bringen lassen können (vgl. Rössner in: Verschriftlichung des 2. Kölner Symposium 1990, 344). Zumindest wird mit dieser Zielvorgabe des § 2 Abs 1 JGG Strafverschärfungen aus Gründen der Sühne und Vergeltung und aus Gründen der Abschreckung anderer Straftäter für unzulässig erklärt.

2.2.2 Gegenstandsbereich des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz ist die gesetzliche Grundlage des in der Bundesrepublik geltenden Jugendstrafrechts. Neben dem materiellen Jugendstrafrecht enthält das JGG die Sondernormen für das Verfahren vor den Jugendgerichten und die Bestimmungen zur Strafvollstreckung und den Strafvollzug in Jugendsachen. Die derzeit gültige Fassung über die Richtlinien zum JGG beruht auf einen Beschluss des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz im Jahre 1994. Diese geben den Richtern/Richterinnen „*Hinweise und Empfehlungen*“ zur zweckentsprechenden Handhabung der Gesetze (Richtlinien in: Eisenberg 2013, Anhang 2).

§ 1 Abs 1 JGG grenzt den persönlichen Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes nach Altersgruppen ab. Dort heißt es: *„Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.“* In § 1 Abs 2 JGG wird dann spezifiziert, um welches Alter es sich bei den jeweiligen Gruppen handelt: *„Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.“* Dabei ist das Alter zur Zeit des Vergehens maßgebend, nicht das während des Verfahrens oder der Urteilsfällung (vgl. Eisenberg 2013, § 1 Rdnr. 7).

Für die Altersgruppe der Jugendlichen gelten die Sondervorschriften des Jugendgerichtsgesetzes uneingeschränkt, während es bei Heranwachsenden nur unter bestimmten Voraussetzungen anwendbar ist (§ 105 JGG). Kinder, also Personen unter 14 Jahren, sind nach § 19 StGB schuldunfähig.

Der sachliche Anwendungsbereich ist dadurch bestimmt, dass die Anwendung des JGG eine „Verfehlung“ (§ 1 Abs 1 JGG) voraussetzt. Unter „Verfehlungen“ sind Verbrechen und Vergehen gemeint, wie sie in § 12 StGB dargestellt werden. Ordnungswidrigkeiten werden nicht mit Kriminalstrafe bedroht, sind somit keine Verfehlungen und fallen nicht unter den Zuständigkeitsbereich des Jugendgerichtsgesetzes (vgl. Eisenberg 2013, § 1 Rdnr. 21).

Das Jugendstrafrecht hat einen breiten Reaktionskatalog, den es für rechtliche Folgen nach einer Jugendstraftat bereithält. Dieser soll dem/der Richter/in erlauben, flexibel und individuell, eine erzieherische Maßnahme im ambulanten oder stationären Bereich zu finden, die außerdem auf den Jugendlichen/die Jugendliche und seine/ihre Persönlichkeit abgestimmt ist.

Das Jugendgerichtsgesetz teilt die rechtlichen Folgen nach § 5 ihrer rechtlichen Natur entsprechen in drei Gruppen ein:

1. Erziehungsmaßregeln nach §§ 9 ff JGG, welche in Form von der Erteilung von Weisungen nach §§ 9 Nr. 1 i.V. m. 10 f JGG sowie mit der Anordnung, Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen nach § 9 Nr. 2 JGG verhängt werden können.
2. Zuchtmittel nach §§ 13 ff. JGG, bei denen es sich um die Verwarnung im Sinne der §§ 13 Abs 2 Nr. 1, 14 JGG, die Erteilung von Auflagen gemäß §§ 13 Abs 2 Nr. 2, 15 JGG und dem Jugendarrest nach §§ 13 Abs 2 Nr. 3, 16 JGG handelt.
3. Jugendstrafe gemäß § 17 ff JGG. Diese kann ausschließlich aufgrund schädlicher Neigungen, bei Nichtausreichen von Zuchtmitteln und Erziehungsmaßregeln oder der Schwere der Schuld verhängt werden (§ 17 Abs 2). Die Vollstreckung der Jugendstrafe kann nach §§ 21 ff. JGG zur Bewährung

ausgesetzt werden. Außerdem kann die Entscheidung über eine Verhängung von Jugendstrafe nach §§ 27 ff JGG aufgeschoben werden, wenn sich beim Urteilszeitpunkt nicht mit Sicherheit sagen lässt, ob schädliche Neigungen im erforderlichen Umfang vorliegen (vgl. Laubenthal/Nestler in: Dollinger/Schmidt Semisch 2011, 478f).

Weisungen die nach §§ 9 Nr. 1 i.V.m. 10 JGG auferlegt werden können, gehören zu den so genannten „neuen Ambulanten Maßnahmen“ (NAM). Sie wurden 1990 als alternative zum Freiheitsentzug in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen. Zu ihnen gehören unter anderem die Betreuungsweisung, der soziale Trainingskurs, die Arbeitsweisung sowie der Täter-Opfer-Ausgleich. Dieser Katalog an Weisungen ist nicht abschließend geregelt, es sind lediglich Beispiele. Die Jugendrichter/innen können diese Vorschläge auf die individuellen Fälle abstimmen, indem sie diese konkretisieren, erweitern oder ganz andere Weisungen erteilen (vgl. Drewniak in: Dollinger/Schmidt-Semisch 2011, 393ff).

Im § 5 Abs 2 und 3 JGG wird außerdem das Prinzip der Subsidiarität bestimmt. Nach diesem besteht eine Steigerung der jugendstrafrechtlichen Rechtsfolgen, die sich aus einer Kombination der oben genannten Rechtsfolgekategorien nach § 5 JGG mit den Kriterien der Eingriffintensität und dabei besonders den freiheitsentziehenden oder nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen ergibt (vgl. Eisenberg 2013, § 5 Rdnr. 20).

3. Jugendarrest im geltenden Recht

Jugendarrest ist im Jugendstrafrecht eine Maßnahme der kurzzeitigen Freiheitsentziehung von mindestens zwei Tagen bis maximal vier Wochen (vgl. Schöch in: Meier/Rössner/Schöch 2013, 203). Im Rahmen des ausdifferenzierten Sanktionsspektrums des Jugendstrafrechts zählt der Jugendarrest, neben der Verwarnung und der Erteilung von Auflagen zu den Zuchtmitteln. Zuchtmittel sind gemäß § 13 Abs 1 JGG zu verhängen, wenn *„Jugendstrafe nicht geboten ist, dem Jugendlichen aber eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden muss, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“*

Systematisch ist der Jugendarrest, unter Berücksichtigung der §§ 5, 13 JGG, somit zwischen den Rechtsfolgen der Erziehungsmaßregeln und der Rechtsfolge der Jugendstrafe einzuordnen (vgl. Eisenberg 2013, § 13 Rdnr. 7).

Diese nach dem Gesetz (§ 5 JGG) vorgegebene Reihenfolge der jugendstrafrechtlichen Sanktionen ist im Sinne der Priorität der

Erziehungsmaßregeln gegenüber den Zuchtmitteln und der Jugendstrafe allerdings eher inkonsequent. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass das Zuchtmittel der Verwarnung eine weniger eingreifende Maßnahme darstellt, als die Anordnung der Erziehungsmaßregel der Erziehungshilfe gem. §§ 9, 12 Nr.2 JGG i.V.m § 34 SGB VIII in Form der geschlossenen Heimerziehung (vgl. Eisenberg 2013, §§ 5 Rdnr. 20, 55 Rdnr. 75ff). Aus diesem Grund ist die durch § 5 JGG vorgegebene Rangfolge durch den geltenden Grundsatz der Subsidiarität jugendstrafrechtlicher Rechtsfolgen zu variieren. Demzufolge haben nicht freiheitsentziehende Sanktionen, soweit sie ausreichen, grundsätzlich Vorrang vor freiheitsentziehenden Rechtsfolgen (vgl. ebd., § 5 Rdnr. 19,20; § 12 Rdnr. 30).

3.1 Entstehungsgeschichte

Um die Bedeutung von Jugendarrest zu verstehen, ist die Betrachtung der geschichtlichen Anfänge unabdingbar. Historisch gehört der Jugendarrest zu den jugendstrafrechtlichen Sanktionen, die durch die Verordnung des Reichsverteidigungsrates 1940 ins Jugendstrafrecht eingeführt wurden. 1943 wurden sie dann ins Reichsjugendgerichtsgesetz (RJGG) aufgenommen (vgl. Eisenberg 2013, § 13 Rdnr. 3ff). Bereits 1911 fragte der Pädagoge FOERSTER in seinem Buch mit dem Titel „*Strafe und Sühne*“:

„Warum [...] kann man nicht Gefängnisse für Jugendliche reservieren, einen sogenannten „Jugendarrest“ mit ernsthafter Arbeitstherapie, der in den Personalakten noch nicht als „Vorstrafe“ gerechnet wird, der aber in seinem Wesen weder bloße Verwahrung, noch bloße Zwangserziehung, sondern durchaus eine ernsthafte Strafe ist?“ (Foerster 1961, 39; zit. n. Jaeger 2010, 23).

Die Ausführungen von FOERSTER waren der hauptsächliche Grund, durch die der Jugendarrest in die erste jugendstrafrechtliche Reformdiskussion von 1871-1923 geriet, wenngleich der Jugendarrest im ersten deutschen Jugendgerichtsgesetz von 1923 noch nicht vorgesehen wurde.

Laut EISENHARDT gibt es zwei Gründe für die Einführung des Jugendarrests unter den Nationalsozialisten:

1. *„Der JA⁹ sollte die [...] kurze Freiheitsstrafe und die Geldstrafe ersetzen. Dabei war als Ziel auch die Entkriminalisierung von Bedeutung.“*

Und

⁹ Eisenhardt verwendet hier die Abkürzung JA als Jugendarrest.

2. „Mit der Einführung des JA sollten die Angehörigen der sog. „Hitlerjugend“ diszipliniert werden. Die Angehörigen der Staatsjugend wurden damals als „verschworene Gemeinschaft“ dargestellt. Es war eine „Ehre“ dieser Gemeinschaft anzugehören. Der JA war damit eine Art „Ehrengerichtsbarkeit“ mit Ausschluss der Jugendlichen für eine gewisse Zeit aus der Gemeinschaft und anschließender Wiederaufnahme“ (Eisenhardt 1989, 47f).

Hierbei ging es also vor allem um die Erziehung der Jugendlichen, deren Väter im Krieg waren, und es wird deutlich, dass der Jugendarrest keine Kriminalstrafe war (vgl. ebd. 48).

Begründet wurde der Jugendarrest eher mit der Disziplinierung der Jugendlichen im Arbeits- und im militärischen Bereich (vgl. Eisenberg 2013, § 13 Rdnr. 3).

Im § 8 RJGG wurden dann die Auswahlkriterien für die Verhängung festgelegt. Der/die Jugendliche müsse demnach „gutgeartet“ sein und es müsse sich um „kleine und mittlere Verfehlungen“ handeln (vgl. Albrecht 2000, 220).

PFEIFFER hat unter anderem nationalsozialistische Literatur zum Jugendarrest ausgewertet und fasst die damalige Definition des „gutgearteten“ wie folgt zusammen:

„Als für den Jugendarrest ungeeignet wurden danach betrachtet ´hoffnungslose Kriminelle, bei denen trotz des jugendlichen Alters Erbanlage und Vortaten einen eingewurzelten Hang zum Verbrechen erkennen lassen´(Schaffstein DR 1936, 65/66), ferner ´Jugendliche, die wegen verdorbener und verfallender Rechtsgesinnung, wegen Haltlosigkeit infolge Willensschwäche oder schlechter Umwelteinflüsse gefährdet erscheinen´, und schließlich ´Schwachsinnige und geistig Zurückgebliebene` (Nagler LK 1944, 464)“ (zit. n. Pfeiffer in: MschrKrim 1981, 29).

Der Jugendarrest ist also ein Produkt nationalsozialistischer Normensetzung, auch wenn entsprechende rechts- und kriminalpolitische Forderungen möglicherweise bereits vorher bestanden.

1953 wurde er dann „bereinigt“ ins Jugendgerichtsgesetz übernommen. Laut Bundesgerichtshof (BGH) lautete die Funktion des Arrests wie folgt:

„Der Jugendarrest ist seinem Wesen nach als ein Ahndungsmittel eigener Art ausgestaltet. Er enthält in sich sowohl Elemente der Strafe als auch der Erziehungsmaßregel. Er ist ein kurzfristiger Freiheitsentzug mit sühnendem und erzieherischem Charakter. [...] Soweit es sich um das Ziel der Erziehung handelt, soll dies durch einen kurzen und harten Zugriff, der das Ehrgefühl anspricht und für die Zukunft eine eindringliche Warnung ist, erreicht werden.

Im Gegensatz zur Strafe ist er also nicht auf die Durchführung eines umfassenden Erziehungsprozesses zugeschnitten. Er soll durch seine Einmaligkeit und seine Kürze wirken und durch diesen eindringlichen und fühlbaren Ordnungsruf den Jugendlichen davor schützen, auf dem erstmalig eingeschlagenen Weg fortzufahren“ (BGHSt 18, 207; Aktenzeichen: 4 StR 443/62)¹⁰.

Nach dieser Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind die Ziele des Jugendarrests einen Ausgleich für begangenes Unrecht zu schaffen, sowie die Abschreckung und Besserung des/der Täters/Täterin zu erreichen.

Heute soll die Anwendung des Jugendstrafrechts durch die Verhängung von Jugendarrest sowie jeder anderen Sanktion vor allem erneuten Straftaten des/der Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken (§ 2 Abs 1 JGG).

3.2 Formen

Im Folgenden werden die verschiedenen Möglichkeiten der Anwendung von Jugendarrest dargestellt, in denen auch der „Warnschussarrest“ nach § 16a JGG vollstreckt werden kann. Laut § 16 Abs 1 JGG ist der Jugendarrest in den Formen eines Freizeit-, Kurz- oder Dauerarrests vorgesehen. Der Vollzug des Freizeit- (Abs 2) und Kurzarrests (Abs 3) soll dabei die negativen Auswirkungen vor allem auf dem Arbeits- und Ausbildungsbereich des/der Verurteilten vermeiden, die im Dauerarrest (Abs 4) zu finden sind. Ob beim Freizeit- und Kurzarrest negative Auswirkungen wirklich vermieden werden können bleibt fraglich, allerdings sind sie von geringerer Dauer als der Dauerarrest (vgl. Eisenberg 2013, § 16 Rdnr. 24). Der „Ungehorsamsarrest“ und der 2012 in § 16a JGG hinzugefügte „Warnschussarrest“ sind keine besonderen Arrestformen, sondern können in jeder der drei Varianten verhängt werden.

3.2.1 Freizeitarrest

Der Freizeitarrest darf immer nur während der Freizeit des/der Jugendlichen vollzogen werden. Wird diese nach Ladung des/der Verurteilten zum Arrestantritt aus schulischen oder beruflichen Gründen beansprucht, muss die Vollstreckung auf eine spätere Freizeit verschoben werden (vgl. ebd. § 16 Rdnr. 25). Wöchentliche Freizeit ist laut den Richtlinien zum Jugendgerichtsgesetz (RLJGG) zu § 16 JGG die Zeit von der Beendigung der Arbeit am Ende der Woche, bis zum Beginn der Arbeit in der

¹⁰ Auszug zum Aktenzeichen 4 StR 443/62 online unter: <http://opiniojuris.de/entscheidung/905> (Zugriff: 20.08.2013)

nächsten Woche. Einzelheiten über die genaue Dauer unter Anpassung an die veränderten Arbeitszeiten der letzten Jahrzehnte regelt § 25 Abs 3 JAVollzO. Danach dauert der Freizeitarrest von Samstag 8:00 Uhr bzw. 15:00 Uhr, wenn der/die Jugendliche vormittags arbeitet oder die Schule besuchen muss, bis Montag um 7:00 Uhr. Vorteil gegenüber dem Dauerarrest ist, dass der Freizeitarrest keine negativen Auswirkungen auf die Lehre oder das Arbeitsverhältnis des/der Jugendlichen hat, da die Vollstreckung außerhalb der geregelten Arbeitszeiten erfolgt. Dadurch bemerkt der/die Arbeitgeber/in in vielen Fällen gar nichts von der Vollstreckung. Eine erzieherisch sinnvolle Wirkung ist aber nur dann gegeben, wenn der Freizeitarrest von der/vom Jugendlichen als wirkliches Übel und nicht als bloße Gelegenheit zum Ausschlafen empfunden wird. Folglich macht die Verordnung eines Freizeitarrests nur dann Sinn, wenn Vollstreckung und Vollzug mit der gebotenen Ernsthaftigkeit betrieben werden (vgl. Schaffstein/Beulke 2002, 143).

3.2.2 Kurzarrest

Der Kurzarrest ist gemäß § 16 Abs 3 JGG eine Ersatzform des Freizeitarrests und hat demnach keine selbstständige Grundlage. Er kommt zum tragen, wenn der Freizeitarrest aus erzieherischen Gründen unzweckmäßig ist oder nicht in Betracht kommt. Eine Umwandlung darf allerdings nur erfolgen, wenn Arbeit und Ausbildung des/der Jugendlichen dadurch nicht beeinträchtigt werden (§ 16 Abs 3 JGG). Nach § 16 Abs 3 S. 2 stehen zwei Tage Kurzarrest einer Freizeit gleich. Daraus ergibt sich, dass der Kurzarrest maximal vier Tage betragen kann. Der Kurzarrest trägt zu mehr Flexibilität im Jugendstrafrecht bei, indem er dem/der Jugendrichter/in die Möglichkeit bietet, auch Urlaub, Ferien und Zeiten der Arbeitslosigkeit zu nutzen (vgl. Brunner/Dölling 2011, § 16 Rdnr. 17).

3.2.3 Dauerarrest

Der Dauerarrest beträgt gemäß § 16 Abs 4 JGG mindestens eine Woche und höchstens vier Wochen. Die bemessene Dauer hängt dabei von der Schwere der Tat und der Höhe der Schuld ab, außerdem davon, inwieweit der/die Jugendliche bereits auffällig geworden ist (vgl. Schöch in: Meier/Rössner/Schöch 2013, 207). Da ein andauernder Arrest durchaus negative Auswirkungen auf die/den Jugendliche/n haben kann, sieht der § 87 Abs 3 S. 1 JGG ein Absehen von der Vollstreckung nach der Verbüßung eines Teils des Jugendarrests durch den/die Vollzugsleiter/in vor, um eine negative pädagogische Beeinflussung des/der Jugendlichen zu vermeiden.

3.2.4 Exkurs: Ungehorsamsarrest

Die in den §§ 11 Abs 3 und 15 Abs 3 S. 2 JGG geregelten Voraussetzungen zur Verhängung von Jugendarrest betreffen nicht den Jugendarrest als Sanktion im Sinne von § 13 Abs 1,2 Nr. 3 JGG, sondern regeln eine Sonderform des Arrests, den so genannten „Ungehorsamarrest“ (auch „Beugearrest“, „Ersatzarrest“, oder „Nichtbefolgungsarrest“). Dieser ist gesetzlich als Zwangsmittel für den Fall der schuldhaften Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen vorgesehen. Somit stellt er keine direkte Reaktion auf eine Verfehlung des/der Jugendlichen dar und wird demnach auch nicht im Urteil, sondern gemäß § 65 JGG nachträglich durch Beschluss angeordnet, wenn der/die Verurteilte zuvor nach § 70a Abs 1 JGG über die rechtliche Möglichkeit belehrt worden ist (vgl. Brücklmayer 2010, 37). Seine Rechtsnatur gemäß § 11 Abs 3 JGG wurde weder bei seiner Einführung durch § 19 RJGG 1943 noch bei der Neufassung des Jugendgerichtsgesetzes 1953 geklärt und ist weithin umstritten. Dies ist teilweise auf die sprachlichen Missverständnisse (s.o.), vor allem aber auf die grundrechtliche Frage der Legitimation für den Eingriff in die persönliche Freiheit zurückzuführen (vgl. Eisenberg 2013, § 11 Rdnr. 11f).

3.3 Voraussetzungen der Verhängung

Grundvoraussetzung für die Verhängung von Jugendarrest ist § 5 JGG. Laut diesem können in Abs 1 und Abs 2 aus „*Anlass einer Straftat*“ Erziehungsmaßregeln und, wenn diese nicht ausreichen, Zuchtmittel und Jugendstrafe verhängt werden. Die Anordnung setzt also zunächst ganz allgemein voraus, dass eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Handlung vorliegt. Außerdem muss bei Jugendlichen eine strafrechtliche Verantwortung gemäß § 3 S. 1 JGG stets positiv festgestellt werden.

Darüber hinaus werden bei jeder zu verhängenden jugendstrafrechtlichen Sanktion die Voraussetzungen durch die Grundsätze der Subsidiarität, das Sanktionsziel und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Somit darf das erzieherische Einwirken im Sinne von Spezialprävention nicht weiter gehen, als für ein Leben ohne Straftaten unerlässlich ist (vgl. Eisenberg 2013, § 5 Rdnr. 5).

In sachlicher Hinsicht kommen für den Jugendarrest Augenblicks- und Gelegenheitsverfehlungen in Betracht, die von eher geringem Gewicht sind und sich aus einer plötzlichen Situation ergeben (vgl. Brücklmayer 2010, 33). EISENBERG umschreibt die Anforderungen an die Tat wie folgt: „*Jugendarrest ist bei besonders leichten Verfehlungen nicht erforderlich, für besonders schwere aber gegebenenfalls nicht ausreichend*“ (Eisenberg 2013, § 16 Rdnr 10). Jugendarrest ist entsprechend

seines Anwendungsfeldes also Ultima Ratio vor einer sonst drohenden Jugendstrafe anzuwenden.

Heute soll im Sinne einer Täterorientierung des Jugendstrafrechts nicht ausschließlich die Tat, sondern vielmehr die Täterpersönlichkeit maßgebend für die Verhängung von Jugendarrest sein. Laut BGH zielt der Jugendarrest auf die Täter/innen ab, bei denen eine längere erzieherische Einwirkung in der Heimerziehung oder in einer Jugendstrafanstalt nicht erforderlich erscheint. Damit sind Täterpersönlichkeiten gemeint, die aus Unachtsamkeit, jugendlichem Übermut oder Kraftgefühl, aus typisch jugendlichen Neigungen und jugendlicher Unüberlegtheit, Trotzhaltung und Abenteuerlust sowie mangelnder Selbständigkeit handeln (BGHSt 18, 207/210; Aktenzeichen: 4 StR 443/62). Damit Jugendarrest im Sinne seiner Wirksamkeit auf die/den Jugendliche/n einwirken kann, setzt es ein gewisses Niveau an geistiger Entwicklung voraus. 14- und 15- Jährigen fehle es an entsprechender Reife, weswegen die Anwendung von Jugendarrest als Rechtsfolge bei ihnen nicht angezeigt wäre (vgl. Eisenberg 2013, § 16 Rdnr. 12).

Der Begriff der „*gut gearteten*“ Jugendlichen, die zu der Zeit des Nationalsozialismus für den Arrest vorgesehen waren, wurde bis 1994 beibehalten. Die seit dem geltenden Richtlinien zum JGG verzichteten dann gänzlich auf eine Zielgruppenbestimmung (vgl. Laeger 2010, 29). Heute werden Jugendliche in „*arrestgeeignet*“ und „*arrestungeeignet*“ unterteilt, um die nationalsozialistische Terminologie zu umgehen. Dabei ist arrestgeeignet, wer während der Verhandlung vom/von der Jugendrichter/in eine positive Einschätzung zur Bereitschaft erhält, die Arresterziehung anzunehmen (vgl. Brücklmayer 2010, 30f). Nach Ansicht von EISENBERG (2013) fehle es an „*Möglichkeiten überzeugender Definition, Abgrenzung und Erhebung dieses Begriffs*“ (Eisenberg 2013, § 16 Rdnr. 21).

Der Gesetzgeber hat durch den Jugendarrest in Form des „Ungehorsamsarrests“ die Unklarheiten im Bereich der Eignung noch erhöht. Denn dieser wird auch gegenüber Verurteilten angeordnet und vollstreckt, für die der Arrest als Rechtsfolge nach seiner ursprünglichen Konzeption nicht vorgesehen war. Die Arresttauglichkeit der Jugendlichen ist in diesen Fällen nicht aufgrund der Hauptverhandlung im Urteil festgestellt worden, wie es beim Urteilsarrest der Fall wäre (vgl. ebd. § 16 Rdnr. 23).

Als arrestungeeignet werden auch die Arrestwiederholer/innen angesehen. Wenn der Jugendarrest die/den Jugendliche/n schon beim ersten Mal mit seiner gewollten Ahndungs- und „Denkzettelwirkung“ nicht beeindruckt hat, so kann dies auch nicht durch eine wiederholte Anwendung derselben Maßnahme erreicht werden. Jugendarrest ist zudem keine auf eine gewisse Dauer angelegte, resozialisierende

Behandlung des/der Jugendlichen, sondern eine eher auf Abschreckung basierende Maßnahme (vgl. ebd. § 16 Rdnr. 14).

3.4 Zweck und Zielsetzung des Jugendarrests

Durch die Verhängung von Zuchtmitteln soll gemäß § 13 JGG *„dem Jugendlichen eindringlich zum Bewusstsein gebracht werden, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat.“* Hierbei gilt das primäre Ziel der Anwendung des Jugendstrafrechts, zukünftigen Straftaten vorzubeugen, also die Vermeidung von Rückfälligkeit (vgl. Giffey/Werlich in: Schumann 1985, 13). Wie die Umsetzung dieses Zieles durch die Verhängung von Jugendarrest als Zuchtmittel zu erreichen ist, wird im Vollzugsziel gemäß § 90 Abs 1 JGG dargestellt:

„Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewusstsein bringen, dass er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.“

Das Vollzugsziel besteht hierbei aus der Förderung von Selbstwertempfinden und sozialer Verantwortung und deckt sich inhaltlich mit dem kriminalpolitischen Ziel der Zuchtmittel. Der kurze Aufenthalt in einer dem Jugendgefängnis ähnlichen Anstalt soll dem/der Jugendlichen als Vorwarnung dienen und zum Nachdenken über seine/ihre Verfehlungen anregen, um damit Hemmungen zu erzeugen, weitere Verfehlungen zu begehen (vgl. Eisenberg 2013, § 90 Rdnr. 5). Einfach ausgedrückt sind die Strafzwecke von Jugendarrest also Abschreckung (vor der Jugendstrafe im Falle erneuter Straffälligkeit), Besinnung (Einsicht in das Tatumrecht) und Erziehung (im Hinblick auf ein künftiges Legalverhalten). Allerdings ist es meist so, dass die Erfüllung von einem dieser Strafzwecke, die Verwirklichung eines der anderen oder gar beiden anderen Strafzwecken verhindert (vgl. Giffey/Werlich in: Schumann 1985, 13).

Nach § 13 Abs 1 JGG erlauben Zuchtmittel also im Gegensatz zu den Erziehungsmaßregeln gemäß § 9 JGG auch die negative Spezialprävention im Sinne einer individuellen Abschreckung. Jugendarrest soll dabei den Jugendlichen klar vor Augen führen, dass die nächste Station die Jugendstrafe ist und der damit einhergehende längere Aufenthalt in einer Jugendstrafvollzugsanstalt. Ob diese Maßnahme der Abschreckung ihrem Sinn und Zweck dienlich ist, bleib aus Sicht der kriminologischen Forschung allerdings fraglich (vgl. Jaeger 2010, 28).

Bei dem Strafzweck der Besinnung geht es anscheinend nicht primär um die Einkehr als kontemplative Phase, sondern im Zusammenhang mit der Abschreckung auch ums Aufrütteln und Denkstöße geben (vgl. Schumann/Döpke in: Schumann 1985, 111).

Laut § 2 Abs 1 S. 2 JGG sollten allerdings primär erzieherische Mittel zur Erreichung der Legalbewährung des/der Jugendlichen eingesetzt werden. Diese Notwendigkeit einer erzieherischen Gestaltung ist gilt auch gemäß § 90 Abs 1 S. 2 JGG für den Jugendarrestvollzug. Somit ist der Jugendarrest auch bei Tätern/Täterinnen mit Erziehungsdefiziten angezeigt.

3.5 Zusammenfassung

Während Freizeit- und Kurzarrest eher bei geringfügigeren oder fahrlässigen Vergehen angezeigt sind, kommt Dauerarrest für mittelschwere Straftaten zur Anwendung. Eine Verbindung der einzelnen Arrestarten ist unzulässig, da sie lediglich unterschiedliche Formen ein und desselben Zuchtmittels darstellen. Zu der Eignung der verschiedenen Arrestarten gibt es unterschiedliche Auffassungen. Von einigen Ausnahmen abgesehen, wird dem Freizeit- und Kurzarrest eine erzieherische Wirkung abgesprochen, wobei, wie auch im Jugendstrafvollzug, alle erzieherischen Bemühungen lediglich negative Einflüsse abschwächen können. In Teilen der Praxis wird daher angeregt, den Freizeitarrrest abzuschaffen, den Kurzarrest allerdings beizubehalten, wenn er die Höchstdauer von vier Tagen nicht überschreitet. Eine Abschaffung des Kurzarrests wäre nur dann annehmbar, wenn zugleich bei der Verhängung von Dauerarrest stets geprüft wird, ob die Ausbildungs- und Arbeitsbereiche der Jugendlichen negativ beeinflusst werden. Aufgrund der Bedenken über die erzieherische Wirksamkeit von Jugendarrest sollte auch das Höchstmaß bei Dauerarrest nur in besonderen Fällen angeordnet werden. Dasselbe wird auch seitens der Praxis gefordert, da angenommen wird, dass Jugendarrest dessen Dauer zwei Wochen übersteigt, in der Regel negative Auswirkungen auf die Jugendlichen habe (vgl. Eisenberg 2013, § 16 Rdnr. 30-33).

4. Warnschussarrest

Der Begriff „Warnschussarrest“ wird nicht immer einheitlich gebraucht. Unter anderem wird er auch als „Warnarrest“ oder vor einigen Jahren noch üblicher, als „Einstiegsarrest“ bezeichnet. Mithin soll - vor allem aus Gründen der Einheitlichkeit - in dieser Arbeit ausschließlich der Begriff **Warnschussarrest** verwendet werden.

Diese Sanktion setzt sich aber immer aus zwei Bestandteilen zusammen: Auf der einen Seite steht Jugendarrest, während auf der anderen Seite verschiedene Möglichkeiten des Jugendstrafrechts stehen können, die jeweils mit der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung zusammenhängen. Der Gesetzgeber hat mit dem *Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten* vom 07. September 2012 den Warnschussarrest der offiziell in § 16a JGG „*Jugendarrest neben Jugendstrafe*“ genannt wird, eingeführt. Die Gesetzesänderungen, die damit einhergingen, traten dann am 07 März 2013 in Kraft. Der Warnschussarrest kommt in drei Verfahrenssituationen in Betracht. Er umfasst neben der Verbindung von § 27 JGG und Jugendarrest auch die Kombination von Arrest mit der Strafaussetzung nach § 21 JGG, sowie bei der vorbehaltenden Aussetzung der Jugendstrafe gemäß § 61 JGG (vgl. Ostendorf 2013, 160).

4.1 Hintergrund und Ziel

Schon vor der Aufnahme der neuen Sanktionsform hielten unter anderem Jugendrichter/innen eine Maßnahme wie den Warnschussarrest für sinnvoll, damit der/die Jugendliche die Bewährung ernst nehmen oder überhaupt erst „*bewährungsfähig*“ werde und sie nicht als „*Freispruch zweiter Klasse*“ sehe (vgl. Schöch in: Meier/Rössner/Schöch 2013, 208f). Nach § 16a Abs 1 Nr. 1 JGG soll der Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens und die Folgen weiterer Straftaten nachdrücklich verdeutlichen. Dies ist jedoch gemäß des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch andere Einwirkungsformen wie Jugendhilfeleistungen (Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs nach § 10 Abs 1 Nr. 6 JGG, soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII usw.) erreicht werden kann oder diese auch einfach nur nicht zur Verfügung stehen (vgl. Eisenberg 2013, § 16a Rdnr. 3). Die Anordnung des Warnschussarrests soll außerdem verhindern, dass es in einer Verhandlung mit mehreren Tätern/Täterinnen zu Unverständnis kommt, wenn der/die Haupttäter/in zu einer Bewährungsstrafe verurteilt wird und Mitangeklagte wegen eines geringeren Vorwurfs einen Arrest erhalten. Weiterhin ist nach § 16a Abs 1 Nr. 2 JGG ein Zweck dieser Sanktion, dass der/die Verurteilte für eine gewisse Zeit aus einem schädlichen Umfeld herausgenommen wird und/oder die Bewährungszeit vorbereitet wird. Mitunter kann erst der Jugendarrest die Aussetzung der Jugendstrafe ermöglichen (§ 21 Abs 1 S. 3 JGG). Eine weitere Anforderung an den Warnschussarrest ist, dass das Erziehungspotenzial des Arrestvollzugs genutzt wird (vgl. Ostendorf 2013, 161f). In

der Regel nicht geboten ist Jugendarrest nach § 16a JGG wenn: „ ... *der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt, oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat*“ (§ 16a Abs 2 JGG). Außerdem wird nach § 87 Abs 4 S. 2 JGG sichergestellt, dass der Warnschussarrest nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr vollstreckt werden darf.

4.2 Änderungen der Gesetzestexte

Bisher war nach dem Recht die Kombination von Jugendstrafe und Jugendarrest unzulässig, da nach § 8 Abs 2 S. 1 JGG nur Weisungen und Auflagen neben Jugendstrafe erteilt werden durften. Dieses sogenannte Kopplungsverbot des § 8 Abs 2 S. 1 JGG, das sowohl für die zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe nach § 21 JGG, als auch für die Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung angenommen wurde¹¹, ist durch den neuen § 8 Abs 2 JGG aufgehoben worden. Dieser lässt unter den Voraussetzungen des § 16a JGG die Anordnung von Jugendarrest auch neben einer zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe zu. Im Folgenden werden nun relevante Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes aus dem Gesetzentwurf des Bundesrats vom 04.09.2012, die den Warnschussarrest betreffen, dargestellt: (BT-Drucks. 17/9389)

4.2.1 Hinzufügung von § 16a JGG

§ 16a

Jugendarrest neben Jugendstrafe

(1) Wird die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt, so kann abweichend von § 13 Absatz 1 daneben Jugendarrest verhängt werden, wenn

1. dies unter Berücksichtigung der Belehrung über die Bedeutung der Aussetzung zur Bewährung und unter Berücksichtigung der Möglichkeit von Weisungen und Auflagen geboten ist, um dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen,

¹¹ Siehe hierzu auch: BVerfG, 2 BvR 930/04 vom 9.12.2004, Absatz-Nr. (1 – 27) online unter: http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20041209_2bvr093004.html (Zugriff: 11.07.13)

2. dies geboten ist, um den Jugendlichen zunächst für eine begrenzte Zeit aus einem Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen herauszunehmen und durch die Behandlung im Vollzug des Jugendarrests auf die Bewährungszeit vorzubereiten, oder

3. dies geboten ist, um im Vollzug des Jugendarrests eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen zu erreichen oder um dadurch bessere Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu schaffen.

(2) Jugendarrest nach Absatz 1 Nummer 1 ist in der Regel nicht geboten, wenn der Jugendliche bereits früher Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt oder sich nicht nur kurzfristig im Vollzug von Untersuchungshaft befunden hat.

Um eine Kopplung von Jugendarrest und Jugendstrafe zu rechtfertigen, sind demnach bestimmte Voraussetzungen erforderlich, welche in der Entscheidung aufgezeigt werden müssen. Zum einen entspricht dies der verfassungsrechtlich erforderlichen Bestimmtheit und zum anderen dient es der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen für die weitere Entwicklung der Jugendlichen. Jugendarrest in diesem Sinne muss dazu dienen, dass der/die Jugendliche die Bewährungszeit erfolgreich bewältigen kann (vgl. Eisenberg 2013, § 16a Rdnr. 1f). Anwendung findet dieser Paragraph, wenn eine Unrechts- und Folgenverdeutlichung (Abs 1 Nr. 1), eine Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld (Abs 1 Nr. 2) und/oder eine Nutzung des Erziehungspotentials des Jugendarrests (Abs 1 Nr. 3) geboten ist.

4.2.2 Änderung des Wortlautes des § 8 JGG

a) Absatz 2 wurde wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wurde wie folgt gefasst:

„Neben Jugendstrafe können nur Weisungen und Auflagen erteilt und die Erziehungsbeistandschaft angeordnet werden.“

bb) Nach Satz 1 wurde folgender Satz eingefügt:

„ Unter Voraussetzung des § 16a kann neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden.“

b) Absatz 3 wurde wie folgt gefasst:

„(3) Neben Erziehungsmaßregeln, Zuchtmitteln und Jugendstrafe kann auf die nach diesem Gesetz zulässigen Nebenstrafen und Nebenfolgen erkannt werden.“

Der Paragraph acht im Jugendgerichtsgesetz regelt die Verbindung von Maßnahmen und Jugendstrafe. Neu eingeführt wurde hier Abs 2 S. 2, aufgrund dessen es auch legitim ist neben der Jugendstrafe Jugendarrest anzuordnen, solange die Voraussetzungen des § 16a JGG erfüllt sind.

4.2.3 Änderungen des § 21 JGG

§ 21 wurde wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wurde wie folgt geändert:

aa) Folgender Satz wurde angefügt:

Das Gericht setzt die Vollstreckung der Strafe auch dann zur Bewährung aus, wenn die in Satz 1 genannte Erwartung erst dadurch begründet wird, dass neben der Jugendstrafe ein Jugendarrest nach § 16a verhängt wird.

Nach diesem neu eingeführtem Satz wird angenommen, dass es Fälle gibt, bei denen erst eine Anordnung von Arrest und dessen Vollzug eine günstige Prognose begründet.

5. Zweckmäßigkeit der Maßnahme

Die Maßnahme der Kombination von Jugendstrafe und Jugendarrest wird nach der herrschenden Meinung überwiegend abgelehnt. Kritiker/innen dieser Kopplung werfen ein, dass die Aufhebung des Kopplungsverbots unweigerlich zu einem Anstieg der Arrestzahlen führt und dass das Konzept des § 8 JGG aufgehoben wird. Nach diesem haben alle freiheitsentziehenden Maßnahmen des Jugendgerichtsgesetzes verschiedene Anwendungsvoraussetzungen und Zielsetzungen. Die Einführung des Warnschussarrests verwischt die, sich aus den §§ 13 und 17 Abs 2 JGG ergebene, Scheidelinie zwischen Zuchtmitteln („wenn Jugendstrafe nicht geboten“) und Jugendstrafe („wenn Zuchtmittel nicht ausreichen“) zu einem „Sowohl-als-auch“. Eine Anrechnung des Warnschussarrests auf die Jugendstrafe im Falle des Bewährungswiderrufs, wie es gemäß § 26 JGG der Fall ist, hat zur Folge, dass der/die Jugendrichter/in gezwungen ist, die an

unterschiedliche Strafzwecke orientierten Verbüßungsformen der Jugendstrafe und Jugendarrest gleichzusetzen (vgl. Riechert-Rother 2008, 35f). Ob die gesetzliche Verankerung eines Warnschussarrests erzieherisch notwendig und sinnvoll ist oder ob die negativen Folgen, die möglicherweise mit dieser neuen Sanktionsform verbunden sind, überwiegen, muss erst noch geklärt werden. Um diese Frage zu beantworten, bedarf es einer sorgfältigen Erörterung der Auswirkungen für Jugendliche, die mit der Verhängung eines solchen Jugendarrests zu Beginn der Bewährungszeit zusammenhängen. Dieses ist eng zu verknüpfen mit der Effizienz des Jugendarrests im Allgemeinen. Da die Thematik Warnschussarrest derzeit stark in der öffentlichen Diskussion steht, erscheint es zweckmäßig, vorab einen Überblick über den aktuellen Meinungsstand verschiedener politischer Parteien und anderer Institutionen zu geben.

5.1 Überblick über den aktuellen Meinungsstand

Bei den verschiedenen politischen Parteien gibt es sowohl jene, die die Einführung des Warnschussarrests für ratsam hielten und andere, die dieser neuen Sanktionsform eher skeptisch gegenüber standen. **CDU** und **CSU** zählen zu den klaren Befürwortern dieser Gesetzesänderung. 1999 hat die den Freistaat Bayern vertretende CSU bereits mit dem *Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze -Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems-* (BR-Drucks. 449/99) erfolglos versucht die gesetzliche Verankerung eines Warnschussarrests zu fordern. Nach dem Scheitern unternahm dann die CDU/CSU-Fraktion am 12.04.2000 den nächsten Versuch. Der *Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz* (BT-Drucks. 14/3189) scheiterte ebenfalls aufgrund fehlender Mehrheit im Plenum. Am 04.07.2001 wurde er von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und PDS auf Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 14/6546) übereinstimmend abgelehnt. Die FDP enthielt sich der Stimme. Am 07.09.2012 wurde dann der Gesetzentwurf der Fraktionen der **CDU/CSU** und **FDP** „*Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten*“ (BT-Drucks. 17/9389) vom Bundestag beschlossen. Damit hatte die Union ihr Ziel, den Warnschussarrest einzuführen, um den straffällig gewordenen Jugendlichen den Ernst ihrer Lage und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung zu verdeutlichen, letztendlich erreicht.

Die **SPD**, die **Linke** und **Bündnis 90/Die Grünen** lehnen derweil die Gesetzesänderung noch immer ab. Begründet wird dies unter anderem damit, dass

der Entwurf „widersprüchlich“ oder „unsinnig“ erscheint und die Jugendlichen im Vollzug eher „angesteckt als abgeschreckt“ würden. SPD und Grüne scheiterten allerdings im Bundesrat mit einem Antrag, den Warnschussarrest im Rahmen eines Vermittlungsverfahrens aus dem Gesetz zu streichen¹².

Die **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.** (DVJJ) steht der Einführung des Warnschussarrests nicht minder kritisch gegenüber. Prof. Dr. THERESIA HÖYNCK, Vorsitzende der DVJJ, spricht sich in ihrer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags vom 23.05.2012 zum *Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten* deutlich gegen den Warnschussarrest aus. So führt sie unter anderem an,

„dass die Einführung des sogenannten Warnschussarrestes rechtssystematisch problematisch ist“ und *„dass empirisch nichts dafür spricht, dass der „Warnschussarrest“ zur Erreichung des Ziels von jugendstrafrechtlichen Interventionen, der Verhinderung von Rückfällen, geeignet ist“*.

Sie stellt damit klar, dass die Einführung eines Warnschussarrests nicht notwendig sei. Die von den Befürwortern dieser Sanktionsform dargelegte Einschätzung von Tätern/Täterinnen - diese nehmen die Aussetzung zur Bewährung als „*gefühlten Freispruch*“ wahr - ließe sich durchaus durch eine entsprechende Verfahrensgestaltung und den Ausspruch von Bewährungsaufgaben vermeiden. Auch die Begründung, dass es zu Unverständnissen kommen könnte, wenn in Fällen mit mehreren Tatbeteiligten die Jugendlichen, die aufgrund eines schweren Tatbeitrages zu einer ausgesetzten Jugendstrafe und Mittäter/innen mit einem leichteren Tatbeitrag zu einem nicht aussetzungsfähigen Jugendarrest verurteilt werden eine vermeintlich leichtere Sanktion erhalten, wird von HÖYNCK als haltlos bezeichnet. Zum eine würde auch hier eine angemessene Belehrung und Anordnung von Auflagen dem Eindruck der Ungerechtigkeit entgegenwirken, zum anderen folgt

¹² Zu den Haltungen der Parteien:

Hessen-News: *SPD: Warnschussarrest für Jugendliche ist überflüssig*. Online unter: <http://m.mittelhessen.de/news-detail/artikel/spd-warnschussarrest-fuer-jugendliche-ist-ueberfluessig.html> (Zugriff: 22.08.2013)

Pressemitteilung der SPD-Bundestagsfraktion: *Warnschussarrest- ein Schuss nach hinten*. Online unter: http://www.spdfraktion.de/presse/pressemitteilungen/Warnschussarrest_%E2%80%93_ein_Schuss_nach_hinten (Zugriff: 22.08.2013)

Deutscher Bundestag, Web- und Textarchiv: *Opposition lehnt Warnschussarrest für junge Täter ab*. Online unter: http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2012/38766851_kw17_de_straftaeter/ (Zugriff: 22.08.2012)

die Überstellung in den Jugendarrest auch nach der neuen Regelung nicht unmittelbar nach der Verhandlung, sodass sowohl die zu einer Bewährungsstrafe als auch die zu einem Jugendarrest Verurteilten das Gericht zunächst in „Freiheit“ verlassen. Die positive Sozialprognose, die der/die Richter/in dem/der Jugendlichen ausstellen muss, um die Jugendstrafe überhaupt erst zur Bewährung auszusetzen, sei mit der Verhängung eines Warnschussarrests nicht vereinbar. Hier ist es Sinnvoller, im Falle einer positiven Prognose im Hinblick auf einen rechtschaffenen Lebenswandel des/der Jugendlichen, diesen durch Auflagen und Weisungen zu unterstützen¹³.

Die DVJJ lehnt den Warnschussarrest also insgesamt ab. Vielmehr hält sie den Maßnahmenkatalog, den das Jugendgerichtsgesetz bereithält, für ausreichend um auch auf Gemeinschaftsdelikte erzieherisch wirksam und angemessen reagieren zu können.

Die **Deutsche Polizeigewerkschaft** (DPoIG) spricht sich indes für die Einführung des Warnschussarrests aus. Bereits im April 2011 nahm der damals stellvertretende Bundesvorsitzende JOACHIM LENDERS Stellung zu einem Vorfall, bei dem ein 29-Jähriger nach einem Überfall zweier 18-jähriger in einer Berliner U-Bahnstation schwerste Kopfverletzungen davontrug. Er betont, dass mit der Aussicht auf härtere Sanktionen wie dem Warnschussarrest, Jugendliche vor kriminellen Verhalten eher zurückschrecken. Außerdem wäre ein Arrest für Ersttäter/innen von Vorteil, damit vermieden werden kann, lediglich eine Bewährungsstrafe zu verhängen¹⁴.

Auch der amtierende Bundesvorsitzende der DPoIG RAINER WENDT plädiert für den Warnschussarrest. Er begründet seine Meinung während eines Fernsehauftrittes der Talkshow „Tacheles-Talk am roten Tisch“ vom 24.03.2013 unter anderem damit, dass grade Jugendliche früh erfahren müssen, dass strafbares Verhalten deutliche und rasche Folgen habe¹⁵.

ANDREA TITZ, Mitglied des **Deutschen Richterbundes**-Präsidiums schreibt in ihrer Stellungnahme zum *Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten* vom 23.05.2012:

¹³ Stellungnahme von Prof. Dr. Theresia Höynck 2012, S. 2. Online unter: http://webarchiv.bundestag.de/archive/2012/0615/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/22_Erw_jugendger_Handlungsmgl_/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_H_ynck.pdf (Zugriff: 22.08.2013)

¹⁴ Vgl. DPoIG: „Nach brutalem Überfall in Berliner U-Bahn. DPoIG unterstützt Forderungen der Union nach einem „Warnschussarrest““ Berlin, 26.04.2011. Online unter: http://www.dpolg.de/front_content.php?idcatart=1087&lang=1&client=1 (Zugriff: 28.08.2013)

¹⁵ Aufzeichnung der Show online unter: <http://www.phoenix.de/content/642942> (Zugriff: 28.08.2013)

„Echter Bedarf für den Jugendarrest in der Bewährung, der ein gesetzgeberisches Handeln erforderlich macht, besteht hingegen nicht. Jedenfalls sind die in der politischen Diskussion für ihn angeführten Argumente wenig stichhaltig. Die mit ihm angestrebten Ziele sind angesichts des bisher Gesagten, vor allem angesichts der knappen Ausstattung mit Arrestplätzen und mit Personal in der Jugendgerichts- und Bewährungshilfe, nicht erreichbar“.

TIETZ begrüßt zwar Grundsätzlich die Schaffung zusätzlicher, flexibler Einwirkungsmöglichkeiten, sieht im Warnschussarrest aber lediglich eine zusätzliche Option für die Jugendgerichte bei der Einwirkung auf jugendliche Straftäter, die nur für sehr seltene Ausnahmefälle anzuwenden wäre. Sie betont unter anderem, dass Jugendliche, die zu einer Bewährungsstrafe verurteilt werden, selten Ersttäter/innen sind und somit meist schon einen Arrest verbüßt haben, ohne dass sie davon nachhaltig abgeschreckt wurden. Der § 16a Abs 2 JGG schließt Jugendliche die schon einen Dauerarrest verbüßt haben aus, womit für einen Großteil der Verurteilten die Anwendbarkeit des Warnschussarrests verfallen würde. Auch die zeitliche Einschränkung die in § 87 Abs 4 JGG vorgesehen wird stellt ein weiteres Problem dar. Dadurch, dass laut diesem die Vollstreckung des Jugendarrests nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft nicht mehr begonnen werden kann, wird er in vielen Fällen aufgrund des Zeitablaufs nicht vollstreckt werden können. Auch denkbar wäre, dass durch dieses Problem der herkömmliche Jugendarrest nur noch mit größerer zeitlicher Verzögerung vollstreckt werden kann, da bei knapper Ausstattung mit Arrestplätzen immer die Warnschussarreste vorrangig vollstreckt werden müssen, um die Frist des § 87 Abs 4 JGG einhalten zu können. Zusammenfassend lässt sich also festhalten, dass der Deutsche Richterbund im Allgemeinen neue Maßnahmen die den Richtern/Richterinnen mehr Einwirkungsmöglichkeiten bei jungen Straftätern bieten begrüßt, allerdings die vom Gesetzentwurf vorgeschlagenen Änderungen des Warnschussarrests aufgrund von Mangel an Bedarfen und Umsetzungsproblemen ablehnen¹⁶.

5.2 Notwendigkeit und Sinn einer Gesetzesänderung

Aus dem Überblick über den aktuellen Meinungsstand geht hervor, dass die Frage nach der Eignung und Notwendigkeit der Etablierung eines Warnschussarrests im

¹⁶ Vgl. „Stellungnahme des Deutschen Richterbundes zum Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten / Schriftliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags“ am 23.05.2012. Online unter: <http://www.drj.de/cms/index.php?id=774> (Zugriff: 29.08.2013)

deutschen Jugendstrafrecht, sehr unterschiedlich beantwortet wird. Im Folgenden wird untersucht, ob der Warnschussarrest eine geeignete Sanktion ist, um Jugendkriminalität zu verringern und Bewährungschancen zu erhöhen. Dabei setzt sich die Untersuchung mit den Argumenten auseinander, die in diesem Zusammenhang von den unterschiedlichen Lagern vorgebracht wurden.

5.2.1 Entwicklung der Jugendkriminalität im Allgemeinen

In der Bundesrepublik Deutschland wurde die Forderung nach der Einführung eines Warnschussarrests unter anderem auch damit begründet, dass seit Beginn der neunziger Jahre ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität - insbesondere der Gewaltkriminalität - zu verzeichnen sei. Mit der Verhängung eines Warnschussarrests könne der/die Richter/in dem/der Jugendlichen nachdrücklich den Ernst seiner/ihrer Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen führen (vgl. BR-Drucksache 312/03, 1). Um die Kriminalitätsentwicklung bei Jugendlichen zu erfassen, liefert die *Polizeiliche Kriminalstatistik* (PKS) einen ersten Anhaltspunkt. Diese enthält eine Zusammenstellung aller polizeilich bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. In dieser Statistik werden die der Polizei bekannten und registrierten Straftaten sowie die ermittelten Tatverdächtigen erfasst. Außerdem wird die statistische Berichterstattung über Kriminalität durch die justizstatistischen Datensammlungen der statistischen Ämter über verurteilte Strafgefangene sowie die Unterstellten der Bewährungshilfe ergänzt. Die Informationsgrundlage für die Erstellung der Statistiken liefern die 16 Landeskriminalämter¹⁷.

Bei dieser Statistik wird lediglich das „Hellfeld“ - die der Polizei bekannt gewordene Kriminalität - erfasst. Das „Dunkelfeld“ - die der Polizei nicht bekannt gewordene Kriminalität - wird in der PKS aufgrund fehlender statistischer Daten nicht berücksichtigt. Ihre Aussagekraft hat also Grenzen. Delikte die nicht angezeigt bzw. ermittelt werden bleiben im „Dunkelfeld“ und die Veränderungen von Zahlen in der PKS können in einer tatsächlichen Veränderung der Kriminalität begründet sein, allerdings ebenso in einer Verschiebung der Hellfeld-Dunkelfeld-Relation, zum Beispiel durch eine vermehrte Anzeigenbereitschaft¹⁸.

¹⁷ Vgl. Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) Online unter: http://www.bka.de/nr_229440/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html?_nnn=true (Zugriff: 30.06.2013)

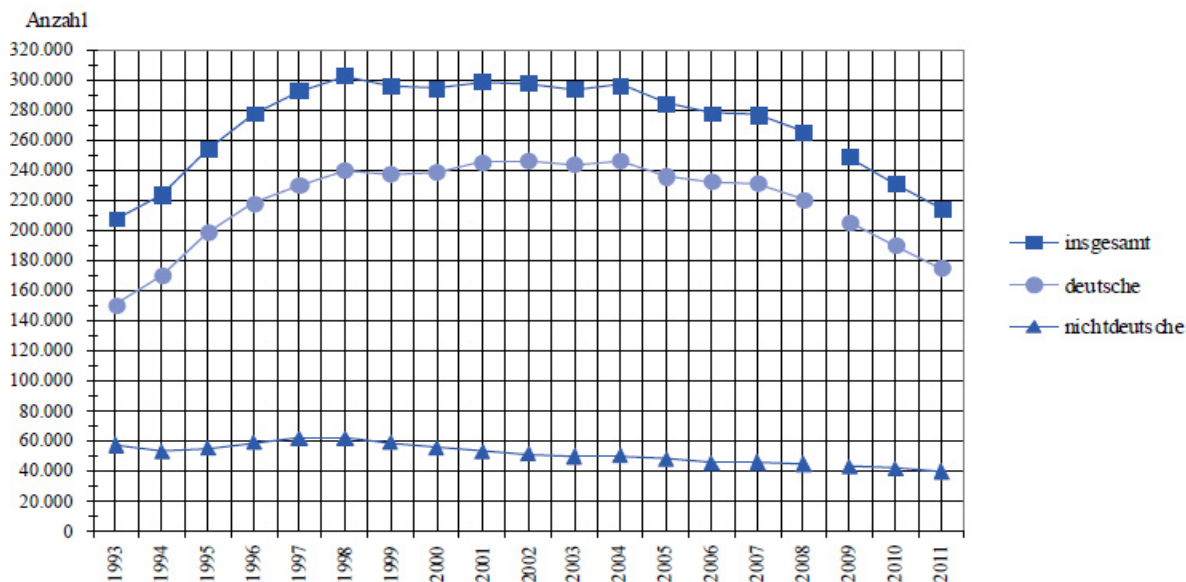
¹⁸ Vgl. Arbeitsstelle Kinder und Jugendkriminalitätsprävention: Zahlen, Daten, Fakten zu Jugendgewalt. 2013, S. 1. Download unter: http://www.dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Zahlen-Daten-Fakten-Jugendgewalt_Apr_2013.pdf (Zugriff: 18.09.2013)

Die Verkehrskriminalität Jugendlicher wird ebenfalls nicht erfasst¹⁹.

Die in der PKS enthaltenen Tatverdächtigenzahlen lassen einen direkten Schluss auf eine Zunahme der Kriminalität junger Menschen in sofern nicht zu, als dass sie bei ihren Zahlen die demographische Entwicklung der Bevölkerung nicht mit einbeziehen. Die Tatverdächtigenbelastungszahlen (= deutsche tatverdächtige ab 8 Jahren in der jeweiligen Personengruppe auf je 100.000 Einwohner derselben Altersgruppe) sind demnach Aussagekräftiger als die absoluten Zahlen.

Außerdem wird davon ausgegangen, dass die PKS als Tätigkeitsstatistik der Polizei das Kriminalitätsaufkommen insgesamt eher überschätzt, da sie keine Informationen zum Verlauf des Strafverfahrens, wie zum Beispiel spätere Verfahrenseinstellungen enthält (vgl. Eifler in: Dollinger/Schmidt-Semisch 2011, 159). Die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik wird demnach also besonders durch das Dunkelfeld der nicht bekannt gewordenen Straftaten eingeschränkt, eignet sich aber durch Mangel an Alternativen dennoch am Besten dazu, Erkenntnisse über Entwicklungstendenzen von Jugendkriminalität zu gewinnen.

Die aktuelle Polizeiliche Kriminalstatistik verzeichnet einen Rückgang der Jugendkriminalität sowie der Jugendgewalt. Im Jahr 2012 wurden insgesamt 396.512 Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und unter 21 Jahren einer Straftat verdächtigt, im Jahr 2011 waren es 419.227²⁰.



¹⁹ Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 4.

Download unter: http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (Zugriff: 30.06.2013)

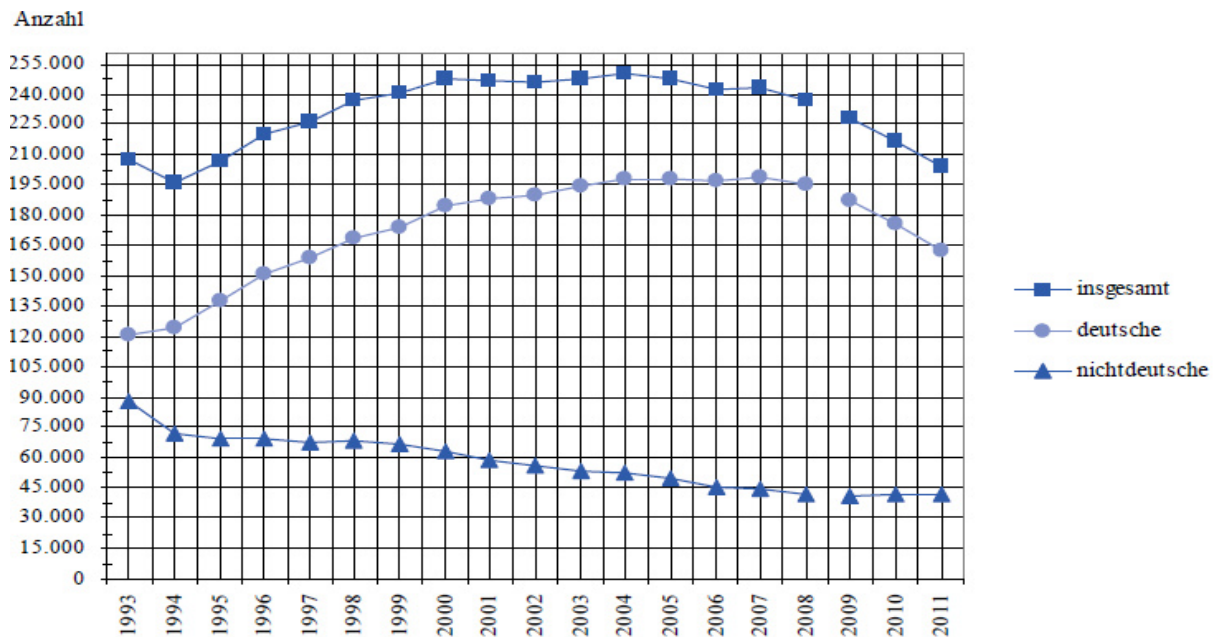
²⁰ Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 11f

Download unter: http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html

Hinweis: Tatverdächtige ab 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene nicht mit den Jahren vor 2009 vergleichbar²¹.

Abb. 2: **Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher** (PKS 2011, 91)

Auf diesem Schaubild ist nach der Wiedervereinigung ein deutlicher Anstieg der Fallzahlen zu bemerken. Dies ist auf die Miterfassung der neuen Bundesländer zurückzuführen. Seit 1998 ist dieser Anstieg gestoppt und seit 2004 ist die Zahl tatverdächtiger Jugendlicher stetig gesunken.



Hinweis: Tatverdächtige ab 2009 sind aufgrund der „echten“ Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene nicht mit den Jahren vor 2009 vergleichbar.

Abb. 3: **Entwicklung tatverdächtiger Heranwachsender** (PKS 2011, 93)

Bei Heranwachsenden ist der Anstieg der Tatverdächtigenzahlen - hier seit 2000 - ebenfalls gestoppt und dann seit 2007 kontinuierlich gesunken.

Die nachfolgende Abbildung ist noch genauer, da hier die Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungsziffer gezeigt wird, welche die demographischen Veränderungen berücksichtigt:

²¹ Die im Jahr 2009 auf Bundesebene eingeführte „echte“ Tatverdächtigenzählung bedeutet, dass eine Person, die in mehreren Bundesländern auffällig geworden ist, in den Tatverdächtigenzahlen der PKS nicht mehrfach, sondern nur als ein Tatverdächtiger ausgewiesen wird. Die Umstellung auf diese Zählweise erlaubt keinen Vergleich der Tatverdächtigenzahlen mit den Jahren vor 2009 (PKS 2011, 10).

Jahr	deutsche Tatverdächtige								
	Kinder			Jugendliche			Heranwachsende		
	absolut	TVBZ	Veränderung in %	absolut	TVBZ	Veränderung in %	absolut	TVBZ	Veränderung in %
1993	66.479	1.325	-	150.651	5.163	-	120.527	5.299	-
1994	79.393	1.571	18,6	170.217	5.683	10,1	124.423	5.765	8,8
1995	94.174	1.855	18,1	199.027	6.431	13,2	137.757	6.354	10,2
1996	107.085	2.092	12,8	218.350	6.881	7,0	150.630	6.816	7,3
1997	117.243	2.267	8,4	230.469	7.094	3,1	158.971	6.992	2,6
1998	125.713	2.417	6,6	240.400	7.288	2,7	168.853	7.271	4,0
1999	123.351	2.341	-3,1	237.909	7.226	-0,9	173.813	7.243	-0,4
2000	119.348	2.274	-2,9	238.990	7.258	0,4	184.467	7.476	3,2
2001	118.276	2.292	0,8	245.746	7.416	2,2	188.227	7.440	-0,5
2002	112.406	2.227	-2,8	246.643	7.332	-1,1	189.622	7.506	0,9
2003	104.757	2.147	-3,6	244.098	7.102	-3,1	194.350	7.717	2,8
2004	95.232	2.000	-6,9	246.679	7.094	-0,1	198.265	7.921	2,6
2005	83.978	1.815	-9,3	236.042	6.744	-4,9	197.651	7.795	-1,6
2006	82.931	1.819	0,2	232.736	6.799	0,8	196.710	7.618	-2,3
2007	84.361	1.861	2,3	231.419	7.029	3,4	198.778	7.519	1,3
2008	84.391	1.879	0,9	220.914	6.973	-0,8	195.040	7.362	-2,1
2009	77.375	1.801	**)	205.775	6.853	**)	186.896	7.042	**)
2010	73.720	1.716	-4,7	189.907	6.511	-5,0	175.488	6.866	-2,5
2011	72.039	1.612	-6,1	175.002	6.058	-6,9	162.447	6.625	-3,5

Kinder (< 14 Jahre), Jugendliche (14 < 18 Jahre), Heranwachsende (18 < 21 Jahre)

*) Tatverdächtige jeder Altersgruppe bezogen auf je 100 000 Einwohner derselben Altersgruppe.

***) Wegen der „echten“ Tatverdächtigenzählung auf Bundesebene ab 2009 wurden keine Veränderungen berechnet.

Abb. 4: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen*) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen (PKS 2011, 116)

5.2.2 Entwicklung der Gewaltkriminalität bei Jugendlichen

Die nachfolgenden Abbildungen zeigen, dass auch die Anzahl polizeilich registrierter jugendlicher Tatverdächtiger von Delikten, die der Gewaltkriminalität zugeordnet werden, wie die Anzahl jugendlicher Tatverdächtiger insgesamt, in den letzten Jahren zurückgegangen ist.

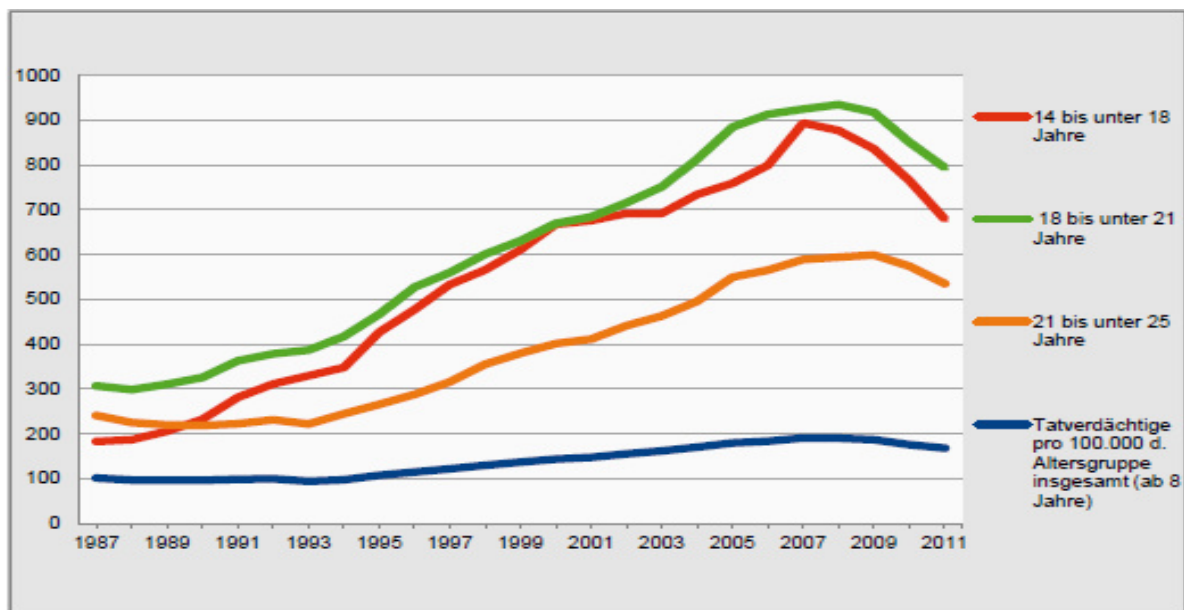


Abb. 5: Übersicht über die Tatverdächtigenbelastungszahlen der deutschen tatverdächtigen Jugendlichen nach Alter von 1987 bis 2011 – Gefährliche und schwere Körperverletzung (Schlüssel 222000) (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2013, 4)

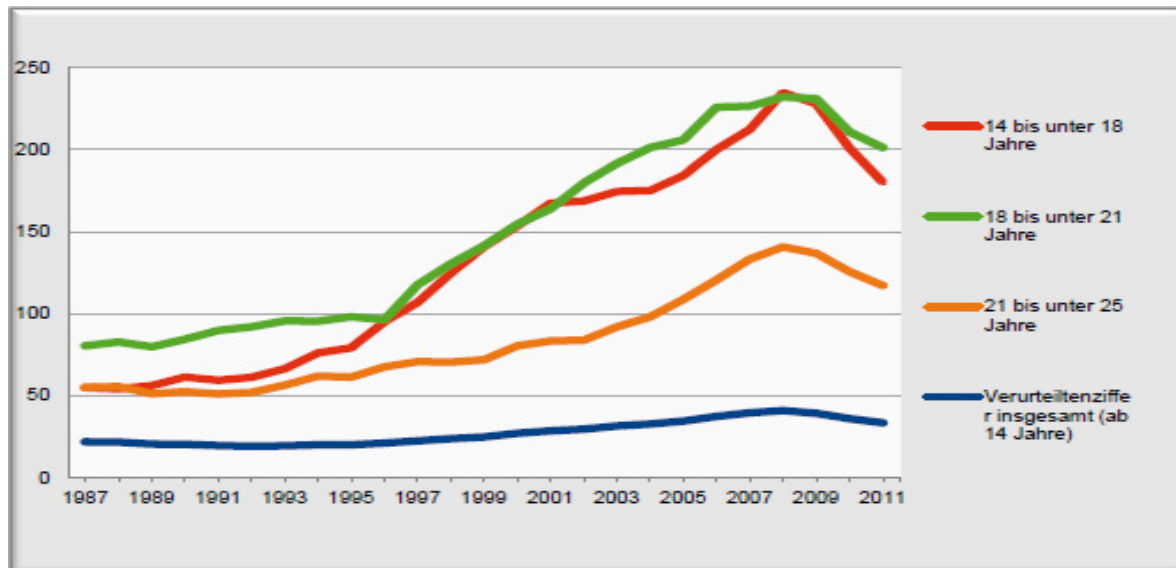


Abb. 6: Verurteilte deutsche Jugendliche je 100.000 Personen der strafmündigen Wohnbevölkerung im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-West (seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin, seit 2007 Deutschland) – Schwere und gefährliche Körperverletzung (Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2013, 7)

Bei der Gewaltkriminalität Jugendlicher war 2012 ein weiterer Rückgang um 14,6 Prozent auf 27.095 Tatverdächtige zu verzeichnen (2011: 31.730)²².

Empirische Studien und Statistiken belegen, dass die Jugendgewalt zwar noch immer auf einem hohen Niveau ist, aber im letzten Jahrzehnt nicht zugenommen, sondern eher abgenommen hat.

Im zweiten periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung heißt es unter Einbeziehung der Dunkelfeldforschung:²³

„In der Gesamtschau ergibt sich somit ein konsistentes Bild: Dunkelfeldstudien an verschiedenen Orten sowie bezogen auf verschiedene Zeiträume bieten für die These eines Anstiegs der Jugendkriminalität keine empirische Abstützung. Die verfügbaren Befunde deuten eher in die Richtung, dass es zu Rückgängen der Jugenddelinquenz sowohl bei Eigentums- als auch bei Gewaltdelikten gekommen ist, bei Letzteren nicht nur beim Raub, sondern auch bei den Körperverletzungsdelikten. Dies ist verbunden mit einem Anstieg der Anzeigebereitschaft sowie der Wahrscheinlichkeit offizieller Registrierungen. In

²² Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik 2012, S. 11.

Download unter: http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html (Zugriff: 01.08.2013)

²³ Bundesministerium des Inneren/ der Justiz: Zweiter periodischer Sicherheitsbericht 2006, S. 6

Download unter: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2006/2_Periodischer_Sicherheitsbericht_de.html (Zugriff: 15.09.2013)

Kombination mit Feststellungen dazu, dass für einen wichtigen Risikofaktor, die Verbreitung innerfamiliärer Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, ebenfalls Rückgänge festzustellen sind, erscheint eine solche Tendenz abnehmender Delinquenz Jugendlicher sowohl theoretisch plausibel als auch empirisch abgesichert.“

Somit lässt sich auch unter Einbeziehung von Dunkelfelduntersuchungen Jugendkriminalität als zurückgehend charakterisieren.

5.2.3 Effizienz des Jugendarrests

Um die Eignung des Warnschussarrests zu erörtern, ist es notwendig, die Wirksamkeit des Zuchtmittels Jugendarrest, zu dem der Warnschussarrest gehört, zu bestimmen. Dessen Auswirkungen auf die Jugendlichen sind in der Debatte um den Warnschussarrest ein wichtiger Diskussionspunkt und werden somit auch in der vorgelegten Arbeit genauer beleuchtet.

5.2.3.1 Wirksamkeit des Jugendarrests im Hinblick auf die Zielsetzung

Empirische Untersuchungen zur Abschreckungs- und Besinnungsfunktion des Jugendarrests haben ergeben, dass weder eine abschreckende Wirkung (langfristig) erzielt wird, noch eine Auseinandersetzung mit der Straftat erfolgt. So hat eine von u.a. SCHUMANN durchgeführte Befragung von Jugendlichen und heranwachsenden Straftätern in der Arrestanstalt Bremen-Lesum ergeben, dass bei dem überwiegenden Teil aller Arrestanten eine abschreckende Wirkung vor dem einer Jugendstrafe folgenden Jugendstrafvollzug nicht erzeugt wurde. 63 % der Jugendlichen gaben an, dass *„Knast wohl weniger schlimm wäre als Arrest“* (Giffey/Werlich in: Schumann 1985, 46). Demnach hat der Arrest eine gegenteilige Wirkung erzeugt, indem er den Jugendlichen den Schrecken vor dem Gefängnis eher genommen hat, als vor einer Gefängnisstrafe abzuschrecken. Dabei sinkt die Angst vor dem Gefängnis mit zunehmender Arrestdauer. Je mehr Zeit die Jugendlichen im Arrest verbringen, desto mehr identifizieren sie sich auch mit ihrem Mitarrestanten/Mitarrestantinnen. Die so entstandenen Freundschaften und Bekanntschaften beeinflussen sich auch in der Hinsicht, dass sie sich gegenseitig die Angst vor der Jugendstrafanstalt nehmen (vgl. Brücklmayer 2010, 137). Auch die hohe Rückfallquote des Jugendarrests könnte als Indiz dafür gesehen werden, dass die Abschreckungsfunktion keine Wirkung zeigt. Denn würde der Jugendarrest vor weiteren Straftaten abschrecken, müsste sich dies in einer geringeren Rückfallquote andeuten (vgl. ebd. 135).

Der Strafzweck der Besinnung und die damit einhergehende Auseinandersetzung mit der Straftat konnte bei der Mehrzahl der Jugendlichen im Zuge dieser Untersuchung ebenfalls nicht festgestellt werden. Die häufigsten Antworten hierzu waren u.a.: (Giffey/Werlich in: Schumann 1985, 43)

„Dass ich Unrecht getan habe, weiß ich, denke aber nicht darüber nach.“

„Der Arrest bewirkt das nicht, man denkt wohl an die Tat, nach drei Tagen habe ich mich daran gewöhnt, dann ist er nur ein Aufenthalt hier, man wartet nur noch auf die Entlassung.“

„Ich besinne mich nicht an meine Straftat, ich denke überhaupt nicht daran.“

EISENHARDT stellte in seinem Gutachten über den Jugendarrest ebenso fest, dass der Arrest bei Jugendlichen zwar zunächst einen Schock erzeugt, der aber nach spätestens zehn Tagen durch eine Phase der Gewöhnung an das Eingeschlossensein ersetzt wird (vgl. Eisenhardt 1989, 55). Die Auseinandersetzung mit der Straftat finde im Zuge der Anpassung an den Gefängnisalltag ohne entsprechende Hilfestellungen ebenfalls nicht statt. Er kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass nur 5 % der Jugendlichen in Einzelhaft unaufgefordert über ihre Verfehlungen nachdachten. Der Dauerarrest beginnt mit zwei Tagen Einzelhaft, die allerdings bei den Jugendlichen Missstimmung, Angst, Selbstvorwürfe und Grübeleien auslösten (vgl. ebd. 137ff). Isolation zur Förderung der inneren Einkehr und Besinnung konnte in den meisten Fällen also nicht bestätigt werden. Die Befragten gaben zwar an, so zum Nachdenken gezwungen worden zu sein, allerdings wurde meist nicht über die Straftat nachgedacht, sondern eher mit angenehmen Gedanken an die Clique die Zeit alleine überwunden (vgl. Bruns 1984, 130). *„Eine unangenehme Situation kann nicht mit unangenehmen Gedanken (der Straftat), sondern nur mit angenehmen Gedanken überwunden werden“* (ebd. 129). Die meisten Jugendlichen wollen ihre Arrestzeit möglichst schnell hinter sich bringen, nehmen daher viele von den gebotenen Freizeitaktivitäten wahr, welche sie von der Besinnung ebenfalls abhalten. Oftmals liegen zwischen Tatbegehung und Arrestantritt einige Monate, was ebenfalls eine Besinnung nur schwer möglich macht. In dieser Zeit haben eine Vielzahl neuer Erlebnisse und Erfahrungen den Entwicklungsprozess des/der Jugendlichen geprägt und an die konkreten Umstände der Tat kann sich nicht mehr erinnert werden (vgl. Brücklmayer 2010, 133f).

Die erzieherische Wirksamkeit im Bezug auf das zukünftige Legalverhalten der Jugendlichen ist ebenfalls kritisch zu bewerten. Sicher ist, dass mit dem Jugendarrest weder eine grundlegende Umgestaltung der Persönlichkeit der jugendlichen Straftäter/innen erreicht wird, noch eine tief greifende Fehlentwicklung korrigiert werden kann (vgl. Brunner/Dölling 2011, § 90 Rdnr. 5). Aufgrund von mangelndem Personal und deren fehlender erzieherischer Befähigung, sowie Kapazitätsproblemen, räumlichen Gegebenheiten, Überfüllung der Anstalten und finanzieller Engpässe, ist eine Umsetzung des gesetzgeberischen Auftrags den Jugendarrest erzieherisch zu gestalten bislang noch nicht vollständig in die Praxis umgesetzt worden, was individuelles, erzieherisches Einwirken auf die/den Jugendliche/n umso schwerer macht. Auch die Kürze der Arrestzeit lässt ausschließen, dass eine nachhaltige und andauernde Beeinflussung der Jugendlichen erfolgt (vgl. Brücklmayer 2010, 141).

Somit lässt sich Zusammenfassend mit den Worten von SCHUMANN sagen:

„Der Effekt des Arrestvollzugs besteht offenbar weniger in Selbstbesinnung als im Erwerb von Überlebenstechniken im Gefängnis. Damit aber verliert Arrest die Abschreckungsqualität und wird zu einem Trainingskurs, der späterem Gefängnisaufenthalt den schrecken nimmt. Die Arrestanten kennen sich bereits aus, wenn sie später ins Jugendgefängnis kommen: sie kennen subkulturelle Techniken (Umgehung des Rauchverbots, manipulative Techniken zum Erwerb von Lockerungen) und die ein oder andere neue kriminelle Vorgehensweise aus der Erzählung der Mitarrestanten.“ (Schumann in: ZRP 1984, 321)

5.2.3.2 Negative Auswirkungen des Arrestvollzugs auf die Jugendlichen

Der Arrestvollzug ist, wie jeder Freiheitsentzug, für einen Großteil der Arrestanten/Arrestantinnen mit belastenden Faktoren verbunden. Diese zeigen sich unter anderem in der Stigmatisierungswirkung. Wer schon einmal einen Freiheitsentzug, in welcher Form auch immer, erlebt hat, wird von der Umwelt häufig als `Kriminelle/r` beurteilt. Aber nicht nur das Umfeld der Betroffenen, sondern auch sie selbst bilden dadurch ein negatives Selbstbild. Ebenfalls stellt der Abbruch sozialer Kontakte eine hohe Belastung für die Jugendlichen dar, auch wenn sie in manchen Situationen vom Gericht gewünscht sind. Die Jugendlichen werden im Arrest von der Umwelt ausgeschlossen, ohne dass sich an ihrer eigentlichen Lebenssituation etwas ändert, und haben häufig Schwierigkeiten bei der Erhaltung der Arbeitsstelle oder dem Ausbildungsplatz (vgl. Riechert-Rother 2008, 50). Kritiker warnen außerdem vor der Gefahr einer kriminellen Infektion der Jugendlichen im

Arrestvollzug. Im Arrest haben die Jugendlichen genug Zeit sich kennenzulernen und auszutauschen. So besteht die Gefahr des Kennenlernens subkultureller Techniken und neuer krimineller Vorgehensweisen (vgl. Schumann in: ZRP 1984, 321). Die vergleichbar hohe Rückfallquote nach Verbüßung eines Arrests lässt ebenfalls auf eine negative Auswirkung des Arrestvollzugs schließen.

5.2.3.3 Rückfallquoten

Die Frage, inwieweit sich der Vollzug des Jugendarrests positiv auf das zukünftige Legalverhalten des/der Jugendlichen auswirkt, wurde mittels zahlreicher Rückfallstudien - vor allem in den 60er und 70er Jahren - zu beantworten versucht. Gegner/innen des Warnschussarrests weisen dabei stets auf die Sanktionsforschung hin, die bei denjenigen Jugendlichen, die einen Jugendarrest verbüßt hatten, hohe Rückfallquoten ermittelt habe. In der Tat haben verschiedene empirische Untersuchungen nach Verbüßung eines Jugendarrests recht hohe Rückfallquoten ergeben. Eine durchschnittliche Rückfallquote liegt demnach zwischen 60 und 70%. Nach Studien aus den 80er Jahren wurden Freizeitarrestanten/-arrestantinnen zu 90% wieder straffällig (vgl. Bruns 1984, 146ff), Bremer Arrestanten/Arrestantinnen wurden zu 72,5 % und Bremerhavener Arrestanten/Arrestantinnen zu 81,1% wieder rückfällig. Die Ergebnisse für die Beugearrestanten/-arrestantinnen fielen noch schlechter aus (vgl. Schumann 1985, 136f). 1989 ergab eine Rückfalluntersuchung von Jugendlichen in Arrestanstalten in Schleswig-Holstein eine Rückfälligkeitsquote von 64,2% (vgl. Ostendorf in: MschKrim 1995, 360).

Im Vergleich zu anderen Maßnahmen des Jugendstrafrechts liegt die Rückfallquote nach Jugendarrest ebenfalls im oberen Bereich. Wie die nachfolgende Abbildung nach einer bundesweiten Rückfalluntersuchung von den Jahren 2004-2007 zeigt, ist lediglich die Rückfallbelastung nach einer Jugendstrafe ohne Bewährung höher als die nach verbüßtem Jugendarrest nach § 16 JGG: Knapp 69% werden dabei erneut straffällig, nach Jugendarrest 64,1%. Am Besten schneiden hier mit 36% die Verfahrenserledigungen nach §§ 45, 47 JGG ab.

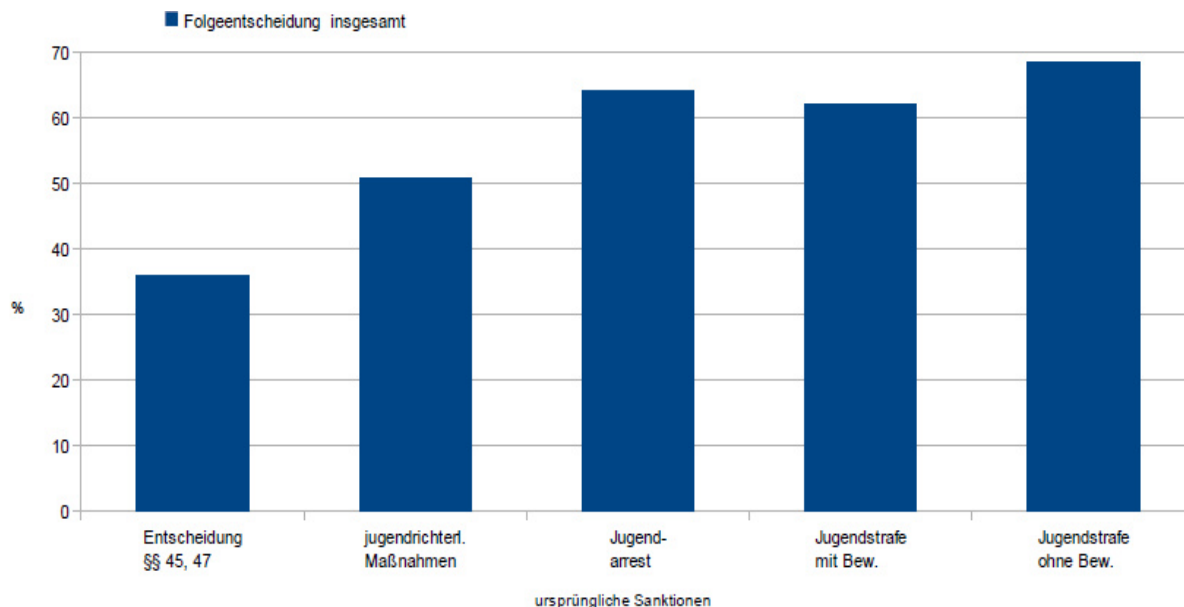


Abb. 7: Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen in % (Jehle 2010, 60f)

Wer also Jugendarrest oder Jugendstrafe verhängt, um die/den Jugendliche/n von weiteren Straftaten abzuhalten, weiß nunmehr, dass diese Annahme in den meisten Fällen falsch ist, was die hohen Rückfallquoten bei diesen Sanktionen verdeutlichen.

5.3 Kritische Würdigung des Warnschussarrests

„Aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit und Berechenbarkeit der Sanktion“ werden nach der Gesetzesbegründung die konkreten Voraussetzungen des Warnschussarrests festgelegt (BT-Drucks. 17/9389, zu Art. 1 Nr.2, 12). Im Einzelnen wird dazu ausgeführt: mit einer Verbindung von Jugendarrest neben der nicht zu vollstreckenden Jugendstrafe

„... könne vermieden werden, dass der oder die junge Verurteilte die Aussetzung gleichsam als Freispruch zweiter Klasse empfinde, insbesondere wenn Mitverurteilte mit geringerem Tatbeitrag ihrerseits einen Jugendarrest zu verbüßen hätten. Der Jugendarrest neben der zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafe soll hier das Unrecht und die Konsequenzen des Fehlverhaltens nachdrücklich verdeutlichen und einen gegebenenfalls erforderlichen Impuls zur Verhaltensänderung setzen. In entsprechenden Fällen soll er auch dazu dienen, Betroffene zunächst für eine Übergangszeit aus einem schädlichen Umfeld herauszunehmen und/oder die Bewährungszeit gezielt einzuleiten“
(ebd. 7)

Diese Zielvorgaben, wie eine Unrechts- und Folgenverdeutlichung, die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld und Vorbereitung auf die Bewährungszeit und die Nutzung des Erziehungspotenzials im Arrestvollzug, werden

allerdings im Hinblick auf ihre Notwendigkeit und Eignung von der Praxis als eher fragwürdig bezeichnet. Demnach ist bei der Anordnung eines Warnschussarrests unter anderem zu kritisieren, dass es im Vollzug des Jugendarrests zu unüberbrückbaren Diskrepanzen kommen muss, da die Gesetzessystematik Jugendarrest und Jugendstrafe für unterschiedliche Gruppen von Verurteilten vorsieht, die nun auf engstem Raum aufeinandertreffen. Kritiker/innen weisen in diesem Fall auf eine kriminelle Infektion der Jugendlichen im Arrestvollzug hin. SCHUMANN schreibt in seinen Ausführungen mit dem Titel „*Der „Einstiegsarrest“-Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendstrafrecht?*“²⁴, dass „*der `Einstiegsarrest` für den Bewährungsprobanden zugleich ein `Einstieg` in den Alltag der Jugendstrafanstalt sein könnte*“ (Schumann in: ZRP 1984, 321). Diese Kritik spricht die Gefahr einer Anpassung an die Gefängnisstruktur, deren Gebräuche, Sitten und Gewohnheiten an. Nun muss man dabei mithin einräumen, dass der Strafvollzug sich nicht zwangsläufig negativ auf die Jugendlichen auswirkt und nicht alle Jugendlichen übernehmen subkulturelle Techniken der Mitgefangenen. Dies gilt umso mehr bei dem eher kurzen Arrestaufenthalt von lediglich bis zu vier Wochen, wie ihn die Sanktionsform des Warnschussarrests vorsieht. Gleichwohl ist die Kritik ernst zu nehmen. Durch den Wandel des Anwendungsbereichs des Jugendarrests in den vergangenen Jahren handelt es sich heute bei den meisten Tätern/innen - im Gegensatz zu der ursprünglichen Konzeption, die für eher als geringfügig einzustufende Delikte geschaffen wurde - um bereits besonders gefährdete Jugendliche, die schon mehrere Straftaten begangen und Verurteilungen hinter sich haben. Kriminelle Erfahrungen wurden in den meisten Fällen der Arrestanten/Arrestantinnen also schon zu genüge gemacht und können nun im Vollzug ausgetauscht werden (vgl. Vietze 2004, 142).

Das Ziel der Sanktionsform, den Bewährungseinstieg zu erleichtern oder zu fördern, ist wenig stimmig, da Vertrauen, vor allem zum/zur Bewährungshelfer/in - dessen/deren Dienststelle zudem in einem Flächenstaat zum Arrestort eine erhebliche Entfernung betragen kann -, aber auch zum Vollzugspersonal, durch ein freiheitsentziehendes Zwangsmittel nicht begründet werden kann (vgl. Eisenberg 2013, § 16a Rdnr. 3). Zudem beginnt ein/e Bewährungshelfer/in sofort mit seiner/ihrer Arbeit mit dem/der Jugendlichen, während der Arrest erst bis zu drei

²⁴ Schumann bezieht sich mit diesem Text auf den Referentenentwurf des *Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes* (RE 1. JGGÄndG), Anlage zum schreiben des BMJ – 4121/2-7-3-25762/83 vom 18.11.1983. Die in diesem Falle „Einstiegsarrest“ genannte Arrestform lässt sich im Allgemeinen in ihren Ausführungen mit denen des in dieser Thesis „Warnschussarrest“ betitelter gleichsetzen.

Monate später in Kraft tritt. Nach § 16a Abs 1 Nr. 1 JGG ist die Anwendung von Jugendarrest neben Jugendstrafe als Unrechts- und Folgenverdeutlichung geboten. Dies scheint überflüssig, da mit dem neu eingeführtem § 70a JGG eine Belehrung des/der Beschuldigten über die Bedeutung der vom Gericht angeordneten Rechtsfolgen entsprechend seinem Entwicklungs- und Bildungsstand gegeben ist. Durch diese Belehrung ist es möglich, mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft oder spätestens durch den/die Bewährungshelfer/in, die Bedeutung der Sanktion auch ohne Arrestanordnung zu vermitteln. Außerdem unterschätzen nach OSTENDORF die Befürworter des Warnschussarrests die Belastung, welche von einer Bewährungsstrafe durch die Bewährungsaufsicht und den drohenden Widerruf der Strafaussetzung ausgeht. Noch unnötiger hält er die Verdeutlichung der Folgen durch Arrest, wenn gem. § 61 JGG die Strafaussetzung zur Bewährung vorbehalten wird. In diesem Fall steht dem/der Verurteilten die Jugendstrafe direkt vor Augen (vgl. Ostendorf 2013, 161).

Auch die Herausnahme aus dem schädlichen Umfeld (§ 16a Abs 1 Nr. 2 JGG) des/der Jugendlichen beeinflusst nur bedingt die Chance auf eine gelingende Bewährungszeit. Schädliche Einflüsse, die durch Einzelpersonen oder Cliquen auf die/den Verurteilte/n einwirken, werden kaum allein durch einen Arrestvollzug - welcher im Höchstfall lediglich vier Wochen beträgt - unterbunden. OSTENDORF betont hier, dass der kurzzeitige Freiheitsentzug eher zu einer intensiveren Beziehung führen könnte. Vielmehr bedarf es einer differenzierten Auseinandersetzung mit dem kriminellen Verhalten des/der Jugendlichen und wie dies mit den Einflüssen von außerhalb zusammenhängt bzw. zukünftig verhindert werden kann. Diese persönliche Aussprache erfolgt in der Regel durch die Zusammenarbeit mit dem/der Bewährungshelfer/in. Um auf die Jugendlichen nachhaltig erzieherisch einzuwirken (§ 16a Abs 1 Nr. 3 JGG) bedarf es neben der Betreuung im Arrestvollzug einer Nachbetreuung. Dies ist in der Praxis allerdings aufgrund eines fehlenden Konzepts und erforderlichem Personal bis jetzt kaum möglich. Der Jugendarrest allein hat in Deutschland mit einer Rückfallquote von durchschnittlich 70% (siehe Abschnitt 5.3.2), kaum erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen/die Jugendliche (vgl. Ostendorf 2013, 161f).

Die Befürworter des Warnschussarrests betonen, dass bei der gesetzlichen Verankerung dieser neuen Kombination eine vermehrte Aussetzung der Vollstreckung von Jugendstrafe zu erwarten sei. Dadurch, dass die Jugendrichter/innen ein neues Instrument zur Verfügung haben, welches ihnen erlaubt auch in solchen Fällen eine positive Prognose hinsichtlich der künftigen

Legalbewährung zu erstellen, in denen dies vorher nur durch eine unbedingte Freiheitsstrafe möglich war, wird es häufiger zur dieser Kombination von Jugendstrafe zur Bewährung und Jugendarrest kommen. Durch den Warnschussarrest soll nun auch eine eingehende Wirkung auf die/den Jugendliche/n möglich sein, mit derer die Chancen auf eine erfolgreiche Bewährungszeit deutlich steigen (vgl. Vietze 2004, 147). Eine unbedingte Haftstrafe zu vermeiden sollte stets oberste Priorität haben. Von BRUNNER werden in diesem Zusammenhang DALLINGER und LACKNER zitiert, die zur Zulässigkeit der Verhängung von Jugendarrest bei Verstößen gegen Bewährungsauflagen einmal formuliert haben: *„Wenn Aussicht besteht, dass auf diese Weise (die Verhängung von Jugendstrafe) Strafvollstreckung entbehrlich wird, wäre es nicht zu vertreten, auf dieses Mittel zu verzichten“* (Dallinger/Lackner 1962, § 26 Rdnr. 20 zit. n. Brunner in: NStZ 1986, 509). Man muss hier einräumen, dass eine Sanktion die erzieherisch ausgelegt ist, auf die persönliche Lebenssituation der Jugendlichen eingeht und ihnen Hilfestellungen für ein künftiges straffreies Leben gibt und die somit positive Motivation und das Vorleben von Werten und Normen zum Ziel hat, mehr zu erreichen ist, als mit bloßem Wegsperrern. Allerdings geht es bei den Jugendlichen für die eine Sanktion nach § 16a JGG infrage kommt in der Regel nicht um Ersttäter/innen oder um diejenigen, die eine Bagatelle begangen haben. Es geht dabei vielmehr um Intensivtäter/innen, die bereits zahlreiche Delikte begangen haben und bei denen in der Regel schon wiederholt verschiedene ambulante Maßnahmen angeordnet wurden, die allerdings erfolglos blieben. Bei ihnen bleibt schließlich nur ein Mittel der ahndenden Erziehung, um so zu verdeutlichen, dass der Staat nicht länger gewillt ist, das delinquente Verhalten hinzunehmen (vgl. Vietze 2004, 144).

Neben den Einwänden aus Gründen begrenzter Notwendigkeit und Eignung hinaus zeigen sich auch gesetzliche Widersprüche. Zum einen verstößt die gleichzeitige Anordnung von Jugendarrest gemäß § 16a JGG und Jugendstrafe gegen das Subsidiaritätsprinzip wie es das Jugendgerichtsgesetz nach § 13 Abs 1 JGG vorsieht. Demnach sind Zuchtmittel subsidiär gegenüber einer Jugendstrafe anzuordnen. Gemäß § 17 Abs 2 JGG kann Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen verhängt werden, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen. Der Warnschussarrest steht gegen diesen Wortlaut, da er, trotz des Unwissens, ob die Auswirkungen des Arrests sich bereits positiv auf das Legalverhalten im Sinne von § 2 Abs 1 JGG auswirken, gleichzeitig mit einer

Jugendstrafe verhängt wird. Auch gegen § 21 Abs 1 und Abs 2 JGG steht der Warnschussarrest als kurzzeitiger Freiheitsentzug, der neben der erforderlichen Legalprognose um überhaupt erst die Jugendstrafe zur Bewährung auszusetzen, geboten wird, tendenziell im Widerspruch. Nach dem neu eingeführten § 21 Abs 1 S. 3 JGG sollen zwar nun auch die Wirkungen des Warnschussarrests, die zu einer positiven Legalprognose führen können, berücksichtigt werden, die Wirkungen, welche nach § 21 Abs 1 S. 2 JGG von der Aussetzung zu erwarten sind, werden allerdings nicht abgewartet.

Gemäß § 27 JGG kann das Gericht die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen für eine Von der/vom Richter/in zu bestimmende Bewährungszeit aussetzen, sofern nicht mit Sicherheit beurteilt werden kann, ob schädliche Neigungen in einem Umfang vorliegen, der eine Jugendstrafe erforderlich macht. Demnach ist über einen Freiheitsentzug in Form der Jugendstrafe noch nicht entschieden, trotzdem wird bei einer Kopplung mit § 16a JGG Arrest als kurzzeitiger Freiheitsentzug angeordnet. Dies widerspricht der Entscheidung, in der die Notwendigkeit eines Freiheitsentzugs offen gehalten wird. Nun ist die Frage, ob die angeführten Widersprüche die mit einer Kopplung von § 27 JGG mit Jugendarrest einhergehen, die Voraussetzung für eine Sanktionierung gemäß § 16a JGG als zu unbestimmt im Sinne des Art. 103 Abs 2 GG einstufen würden. Das dort genannte Bestimmtheitsprinzip gilt bekanntermaßen auch für die Strafandrohung. Im Grunde genommen wird eine für eine Täter/innengruppe ohne schädliche Neigungen oder schwere der Schuld reservierte Sanktion nun auch für eine Täter/innengruppe genutzt, für die Jugendstrafe aufgrund von schädlichen Neigungen und schwere der Schuld vorgesehen war. Die Täter/innengruppe, welche von dem Warnschussarrest angesprochen wird, wirkt dadurch mitunter etwas verschwommen (vgl. Ostendorf 2013, 162f). OSTENDORF sieht durch die „*unrealistischen Zielsetzungen des § 16a Abs 1 Nr. 1-3 JGG*“ und den mit dieser Sanktion einhergehenden Widersprüchlichkeiten eine Situation, in der der/die Jugendliche den jeweiligen „*kriminalpolitischen Einstellungen des Jugendrichters ausgeliefert*“ ist. Darin sieht er „*erhebliche Zweifel an der Vefassungskonformität dieser Sanktion*“ (Ostendorf 1013, 163).

5.4 Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Warnschussarrest in der Form wie er im § 16a JGG aufgeführt wird, von großen Teilen der Praxis und Wissenschaft abgelehnt wird²⁵.

Jugendkriminalität wird im Allgemeinen als Phänomen betrachtet, welches meist Straftaten aus dem Bereich der Bagatellen umfasst und nur vorübergehend auftritt. Da die Ursachen von Jugendkriminalität meist mit Sozialisationsdefiziten verbunden sind, umfasst der Sanktionskatalog des Jugendstrafrechts ein umfassendes Spektrum an erzieherisch geprägten Sanktionen, die die/den Jugendliche/n auf den Weg eines straffreien Lebens bringen sollen. Freiheitsentziehende Maßnahmen bringen meist nicht den gewünschten erzieherischen Effekt. Die Rückfallquoten nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Abbildung 7) bestätigen diese Aussage. Dabei darf natürlich nicht außer Acht lassen werden, dass es sich bei den Jugendlichen, gegen die eine Jugendstrafe verordnet wird, im Gegensatz zu denen, die vom/ von der Richter/in jugendgerichtliche Maßnahmen auferlegt bekommen, meist um Intensivtäter/innen handelt, die schon verschiedene ambulante Maßnahmen durchlaufen haben, welche bei ihnen nicht den gewünschten Effekt erzielten. Nichtsdestotrotz ist Jugendarrest auch für diese Gruppe von jugendlichen Straftätern/Straftäterinnen - den Rückfallquoten und nicht erfüllbaren Zielvorstellungen (siehe Abschnitt 5.2.3.1) nach zu urteilen - nicht geeignet das zukünftige Legalverhalten zu verbessern.

Um die Notwendigkeit einer Gesetzesänderung zu prüfen, befasste sich die vorliegende Arbeit auch mit den aktuellen Zahlen bei der Entwicklung der Jugendkriminalität. Dabei wurde festgestellt, dass diese in den letzten Jahren auch ohne verschärftes Sanktionssystem rückläufig waren (siehe Abschnitt 5.2.1/ 5.2.2).

Bei einer genaueren Betrachtung des Zuchtmittels Jugendarrest muss festgestellt werden, dass diese Sanktionsform in harscher Kritik liegt. Die Ziele dieser Sanktion, Abschreckung, Besinnung und Erziehung, erreichen kaum eine Wirkung bei den Jugendlichen Adresstanten/Arrestantinnen (siehe Abschnitt 5.2.4.1). Von der Praxis wird daher oft eine Reformierung oder die teilweise Abschaffung des Jugendarrestes

²⁵ Z.B. **Ostendorf** in: ZIS-online 2012. Online unter: http://www.zis-online.com/dat/artikel/2012_12_720.pdf (Zugriff: 05.10.2013); **Kreuzer** in: ZRP 2012, S. 101-102; **Schumann** in: ZRP 1984, S. 319-324

gefordert²⁶. Die Kritik am Jugendarrest findet natürlicherweise auch beim Warnschussarrest Anwendung.

6. Fazit

Bei der Untersuchung, ob die Normierung eines Warnschussarrests notwendig und sinnvoll ist, wurden die verschiedensten Argumente vorgelegt. Wie im Verlauf dieser Arbeit zu sehen ist, sind die Argumente der Befürworter dieser Sanktion wenig stichhaltig. Abschließend lässt sich sagen, dass die Umsetzung des § 16a JGG in der zurzeit bestehenden Form demnach eher ineffizient erscheint, um Jugendkriminalität zu bekämpfen. Der Sanktionskatalog schafft nicht die Rahmbedingungen die notwendig sind, um mit dem Warnschussarrest die Chance auf ein straffreies Leben der Jugendlichen sichtlich zu erhöhen. Die Ausführungen über den Jugendarrest zeigen, dass das bloße Wegsperrn von delinquenten Jugendlichen keine Verbesserung des Legalverhaltens erzielt, kriminelles Verhalten unter Umständen sogar noch fördert. Es sollte doch wohl im Wesentlichen eher an dem flexiblen Maßnahmenkatalog des Jugendgerichtsgesetzes festhalten werden, welcher eine wirksame erzieherische Beeinflussung der Jugendlichen bereits ermöglicht. Der Warnschussarrest zielt weniger auf die Erziehung des/der Jugendlichen als vielmehr auf die Bestrafung und Schuldzuweisung ab. Wird das Erziehungsstrafrecht des JGG durch ein reines Schuldstrafrecht ersetzt, werden die übergeordneten jugendpolitischen Ziele wie Schutz, Förderung und Integration der Jugend außer Acht gelassen (Kaiser in: ZRP 1997, 458). Vielmehr sollte die Fortentwicklung des Jugendgerichtsgesetzes sich am Erziehungsgedanken orientieren, welcher diese Ziele fördert.

Eine Sanktion wie der Warnschussarrest wäre nur dann anzunehmen, wenn er in gesonderten Anstalten und in der weise erzieherisch ausgestaltet wäre, dass die Jugendlichen umfangreiche Betreuung durch Sozialpädagogen und Psychologen erführen. BEULKES machte den Vorschlag, das für diejenigen gegen die ein „Einstiegsarrest“ verhängt wird, geschlossene bis halboffene Vollzugseinrichtungen geschaffen werden sollen, die mit den des Jugendarrests nicht identisch sind (vgl. Schaffstein/Beulke 2002, 185). Dadurch ließe sich zum einen die Gefahr krimineller Infektion vermeiden und man könnte auf diese Weise die Gruppe jugendlicher

²⁶Z.B. **Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2001):** Vorschläge für eine Reform des Jugendstrafrechts. Zwischenergebnisse der Zweiten Jugendstrafrechtsreform-Kommission der DVJJ. S. 81-86; **Schäffer, P.:** Jugendarrest – Eine kritische Betrachtung. In: DVJJ-Journal (2002) S. 43-47.

Intensivtäter/innen, gegen die der Warnschussarrest vorrangig angewendet werden sollte, intensiv betreuen und gezielt therapieren. Die Kosten die mit so einem Neubau von Vollzugseinrichtungen verbunden wären, würden sich durch eine höhere Chance für eine Legalbewährung der bisherigen Intensivtäter/innen relativieren (vgl. Vietze 2004, 191).

Ausblickend lässt sich annehmen, dass der Warnschussarrest in der aktuellen Form keinen nennenswerten Beitrag bei der Bekämpfung von Jugendkriminalität leisten kann. Abzuwarten bleibt, inwieweit Jugendrichter/innen den Warnschussarrest als Sanktionsform annehmen oder ob sie sich von der Kritik aus Wissenschaft und Praxis gegenüber dieser Sanktionsverschärfung beeinflussen lassen.

Literaturverzeichnis

- **Albrecht, Peter-Alexis** (2000): Jugendstrafrecht. 3. erweiterte und ergänzte Aufl. München: Verlag C.H. Beck (Kurzlehrbücher für das juristische Studium)
- **Bock, Michael** (2007): Kriminologie für Studium und Praxis, 3. Aufl. Mainz; München: Verlag Franz Vahlen (Studienreihe Jura)
- **Brücklmayer, Sandra** (2010): Vollstreckungs- und vollzugsrechtliche Probleme des Jugendarrests. Rechtfertigung von Abschaffung oder Reform des Zuchtmittels? Hamburg Diss.: Verlag Dr. Kovac (Schriftenreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis, Band 188)
- **Brunner, Rudolf**: Anmerkung zum Thema: Aussetzung von Jugendstrafe und Dauerarrest, in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NZtZ) (1986) S. 508-509
- **Brunner, Rudolf; Dölling, Dieter** (2011): Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 12. Aufl. Berlin/Bosten: Walter de Gruyter GmbH & Co. KGru
- **Bruns, Bernhard** (1984): Jugendliche im Freizeitarrrest- Eine empirische Untersuchung zu pädagogischem Anspruch und strafrechtlicher Wirklichkeit. Bern [u.a.]: Verlag Peter Lang
- **Dallinger, Wilhelm; Lackner, Karl** (1962): Jugendgerichtsgesetz, Kommentar, 2. Aufl. München [u.a.]: Beck
- **Drewniak, Regine**: Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternative zum Freiheitsentzug, in: Dollinger, Bernd; Schmidt Semisch (Hrsg) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog 2. durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 393-403
- **Eifler, Stefanie**: Theoretische Ansatzpunkte für die Analyse der Jugendkriminalität, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog 2. durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 159-172
- **Eisenberg, Ulrich** (2013): Jugendgerichtsgesetz. 16. Aufl. Berlin; München: Verlag C.H. Beck (Beck'sche Kurz-Kommentare)

- **Eisenhardt, Thilo** (1989): Gutachten über den Jugendarrest. Klosters: Larein Infoplan AG (Perspektiven Band 2)

- **Foerster, Friedrich Wilhelm** (1961): Schuld und Sühne. Grundfragen des Verbrecherproblems und der Jugendfürsorge. 4. Aufl. Trier: Paulinus-Verlag

- **Giffey, Ingrid; Werlich, Martina**: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, Karl F. (Hrsg.) (1985): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen. Schriftenreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung Univ. Bremen Band 1. S. 13-48

- **Jaeger, Anika** (2010): Zur Notwendigkeit und Ausgestaltung eines Jugendarrestvollzugsgesetzes. Hamburg Diss.: Verlag Dr. Kovac (Schriftenreihe: Criminologia. Interdisziplinäre Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychiatrie und Gewaltprävention, Band 12)

- **Kaiser, Günther**: Strafen statt Erziehen?, Zur aktuellen Diskussion zur Jugendgerichtsbarkeit. in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) (1997) S. 451-458

- **Kreuzer, Arthur**: „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) (2012) S. 101-102

- **Laubenthal, Klaus; Nestler, Nina**: Geltungsbereich und Sanktionskatalog des JGG, in: Dollinger, Bernd; Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg) (2011): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog 2. durchgesehene Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 475-482

- **Masche, J. Gowert**: Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters, in: DVJJ-Jurnal (1/1999) S. 30-36

- **Meier, Bernd-Dieter**: Informelle Reaktionen auf Jugendkriminalität, in: Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz (2013): Jugendstrafrecht. 3. Aufl. München: Verlag C.H. Beck (Grundrisse des Rechts) S. 144-160

- **Nagler, Johannes** im Leipziger Kommentar zum StGB. 6. Aufl. (1944) S. 464

- **Ostendorf, Heribert** (2013): Jugendstrafrecht. 7. Aufl. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

- **Ders.:** Reform des Jugendarrestes, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MaschKrim) (1995) S. 352-356

- **Ders. :** Anleitung für Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter, in: DVJJ- Journal (1/1991) S. 12-20

- **Pfeiffer, Christian:** Jugendarrest- für wen eigentlich?, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MaschKrim) (1981) S. 28-52

- **Riechert-Rother, Sabine** (2008): Jugendarrest und ambulante Maßnahmen- Anspruch und Wirklichkeit des 1. JGGÄndG- Eine empirische Untersuchung. Hamburg Diss.: Verlag Dr. Kovac (Schriftreihe: Strafrecht in Forschung und Praxis. Band 137)

- **Rössner, Dieter:** Geschichte des Jugendstrafrechts und Reformdiskussion, in: Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz (2013): Jugendstrafrecht. 3. Aufl. München: Verlag C.H. Beck (Grundrisse des Rechts) S. 30-48

- **Ders.:** Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Grundfragen des Jugendkriminalrechts und seiner Neuregelung. 2. Kölner Symposium.(2/1990) Bonn: Forum Verlag Godesberg GmbH

- **Schaffstein, Friedrich:** Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht in: Deutsches Recht 6 (1936) S. 64-68

- **Schaffstein, Friedrich; Beulke, Werner** (2002): Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung. 14., aktualisierte Aufl. Stuttgart: Kohlhammer (Studienbücher)

- **Schöch, Heinz:** Zuchtmittel, in: Meier, Bernd-Dieter; Rössner, Dieter; Schöch, Heinz (2013): Jugendstrafrecht. 3. Aufl. München: Verlag C.H. Beck (Grundrisse des Rechts) S.192-213

- **Schumann, Karl F. / Döpke, Susanne:** Ist Jugendarrest durch Betreuungsweisung ersetzbar? in: Schumann, Karl F. (Hrsg.) (1985): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung. Empirische Untersuchungen über die Anwendungs- und Vollzugspraxis im Lande Bremen. Schriftreihe der Wissenschaftlichen Einheit Kriminalpolitikforschung Univ. Bremen Band 1. 98-139

- **Schumann, Karl F.:** Der „Einstiegsarrest“- Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe im Jugendrecht? In: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) (1984) S. 319-324

- **Sutherland, Edwin H.; Cressey, Donald R.** (1960): Principles of Criminology. Sixth Edition Chicago [u.a.] J.B. Lippincott Company
- **Vietze, Rainer** (2004): Der Einstiegsarrest – eine zeitgemäße Sanktion? Berlin Diss.: Logos Verlag
- **Walter, Michael; Neubacher, Frank** (2011): Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung. 4. Aufl. Stuttgart [u.a.]: Richard Booberg Verlag

Bundesrat Drucksachen

- **BR-Drucksache 312/03**
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz
Datum der Herausgabe: 08.05.2003
- **BR-Drucksache 449/99**
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze- Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems-
Datum der Herausgabe: 17.08.1999

Bundestag Drucksachen

- **BT-Drucksache 17/9389**
Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten
Datum der Herausgabe: 24.04.2012
- **BT-Drucksache 14/6546**
Beschlussempfehlung und Bericht Rechtsausschuss
Datum der Herausgabe: 03.07.2001
- **BT-Drucksache 14/3189**
Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz
Datum der Herausgabe: 12.04.2000
- **BT-Drucksache 11/5829**
Entwurf eines ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

(1. JGGÄndG)

Datum der Herausgabe: 27.11.1989

Abbildungsverzeichnis

- **Abbildung 1, S. 7: Tatverdächtigenbelastung der Deutschen bei Straftaten insgesamt**
In: PKS 2011, S. 115
- **Abbildung 2, S. 36: Entwicklung tatverdächtiger Jugendlicher**
In: PKS 2011, S. 91
- **Abbildung 3, S. 37: Entwicklung tatverdächtiger Heranwachsender**
In: PKS 2011, S. 93
- **Abbildung 4, S. 38: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastungszahlen*) deutscher Tatverdächtiger in den einzelnen Altersgruppen**
In: PKS 2011, S. 116
Download der Abbildungen 1-4 unter:
http://www.bka.de/nn_193232/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AeltereAusgabe_n/aeltereAusgaben_node.html?_nnn=true (Zugriff: 26.07.11).
- **Abbildung 5, S. 38: Übersicht über die Tatverdächtigenbelastungszahlen der deutschen tatverdächtigen Jugendlichen nach Alter von 1987 bis 2011 – Gefährliche und schwere Körperverletzung (Schlüssel 222000)**
In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2013, S. 4
- **Abbildung 6, S. 39: Verurteilte deutsche Jugendliche je 100.000 Personen der strafmündigen Wohnbevölkerung im früheren Bundesgebiet einschließlich Berlin-West (seit 1995 einschl. Gesamt-Berlin, seit 2007 Deutschland) – Schwere und gefährliche Körperverletzung**
In: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention 2013, S. 7
Download der Abbildungen 5-6 unter:
http://www.dji.de/bibs/jugendkriminalitaet/Zahlen-Daten-Fakten-Jugendgewalt_Apr_2013.pdf
(Zugriff: 01.08.13)
- **Abbildung 7, S. 44: Rückfall nach jugendstrafrechtlichen Sanktionen in %**
Abbildung erstellt nach: Jehle, Jörg-Martin [u.a.] (2010): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004-2007. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 60f

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Katharina Kock, versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht. Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form noch nicht veröffentlicht und noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden.

Hamburg, den 08.11.2013

Unterschrift: